

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 2080/2001 des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Nabenschaltungen für Fahrräder mit Ursprung in Japan	1
	Verordnung (EG) Nr. 2081/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	13
	Verordnung (EG) Nr. 2082/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 13. Teilausschreibung	15
	Verordnung (EG) Nr. 2083/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	16
	Verordnung (EG) Nr. 2084/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	18
★	Verordnung (EG) Nr. 2085/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	20
	Verordnung (EG) Nr. 2086/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen	21
★	Verordnung (EG) Nr. 2087/2001 der Kommission vom 24. Oktober 2001 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren frei lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft	23
★	Verordnung (EG) Nr. 2088/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung	39

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2089/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	40
Verordnung (EG) Nr. 2090/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	47
Verordnung (EG) Nr. 2091/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	49
Verordnung (EG) Nr. 2092/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	51
Verordnung (EG) Nr. 2093/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren	55
Verordnung (EG) Nr. 2094/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001	57
Verordnung (EG) Nr. 2095/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	58
Verordnung (EG) Nr. 2096/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	59
Verordnung (EG) Nr. 2097/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	60
Verordnung (EG) Nr. 2098/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	61
Verordnung (EG) Nr. 2099/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	63
Verordnung (EG) Nr. 2100/2001 der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	66

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/752/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 2001 zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 97/101/EG des Rates zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3093)**

69

2001/753/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 2001 über einen Fragebogen zur Erstellung der Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3096)**

77



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Entscheidung 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von Equiden aus Saint Pierre und Miquelon** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3166) 81

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2080/2001 DES RATES**vom 23. Oktober 2001****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Nabenschaltungen für Fahrräder mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Einleitung**

- (1) Am 27. Juli 2000 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (2) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Nabenschaltungen mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen am 6. Juli 2000 von SRAM Deutschland GmbH gestellten Antrag eingeleitet. Auf dieses Unternehmen entfällt ein erheblicher Teil der Produktion von Nabenschaltungen in der Gemeinschaft.
- (3) Die in dem Antrag enthaltenen Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.

2. Untersuchung

- (4) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender, die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlandes, den Antragsteller und einen anderen Gemeinschaftshersteller über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen.

- (5) Einige Parteien legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Alle Parteien, die innerhalb der vorgenannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.

- (6) Die Kommission sandte Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien und an alle anderen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Fristen selbst gemeldet hatten. Aussagekräftige Antworten gingen ein von dem antragstellenden Gemeinschaftshersteller, acht unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft, 35 Verwendern und dem ausführenden Hersteller in Japan.

- (7) Mit einem weiteren Fragebogen, der 58 Parteien übermittelt wurde (dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, dem ausführenden Hersteller, zwei verbundenen Einführern, neun unabhängigen Einführern und 45 Verwendern), wurden ausführliche Informationen über die Vergleichbarkeit von auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Nabenschaltungstypen eingeholt. Es gingen 49 auswertbare Antworten ein. Die Kommission erhielt ferner Stellungnahmen von 137 Parteien, bei denen es sich hauptsächlich um Fahrradhersteller, Einzelhändler, Verbraucher- und Verwenderorganisationen handelte.

- (8) Die Kommission holte alle für die Untersuchung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte in den Betrieben der folgenden Unternehmen Untersuchungen durch:

A. Gemeinschaftshersteller

— SRAM Deutschland GmbH, Schweinfurt, Deutschland;

B. Ausführender Hersteller in Japan

— Shimano Inc., Sakai, Japan;

C. Verbundene Einführer in der Gemeinschaft

— Shimano Europa GmbH (niederländische Niederlassung), Nunspeet, Niederlande,

— Shimano Benelux B.V., Nunspeet, Niederlande;

D. Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft

— Paul Lange & Co., Stuttgart, Deutschland.

(1) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.)

(2) ABl. C 214 vom 27.7.2000, S. 4.

- (9) Ferner wurden Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durchgeführt:
- Batavus B.V., Heerenveen, Niederlande,
 - Biria GmbH, Edingen-Neckarhausen, Deutschland,
 - Epple Zweirad GmbH, Memmingen, Deutschland,
 - Helkama, Hanko, Finnland,
 - Koninklijke Gazelle B.V., Dieren, Niederlande,
 - Tunturi, Turku, Finnland.
- (10) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt). Die für die Beurteilung der Schädigung relevanten Entwicklungen wurden anhand von Daten über den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 2000 (nachstehend „Bezugszeitraum“ analysiert, für die Feststellungen zu Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung wurde hingegen der vorgenannte UZ zugrunde gelegt.

3. Vorläufige Maßnahmen

- (11) Da bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Schädigung, der Schadensursache und dem Gemeinschaftsinteresse eine weitere Prüfung erforderten, wurden gegenüber den Einfuhren von Nabenschaltungen mit Ursprung in Japan keine vorläufigen Antidumpingmaßnahmen eingeführt.

4. Weiteres Verfahren

- (12) In diesem Stadium wurden vor allem von dem ausführenden Hersteller weitere Informationen angefordert, und alle Parteien wurden über die vorläufige Bewertung des Falls durch die Kommission informiert. Die Kommission holte alle für die endgültige Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Insbesondere wurden weitere Kontrollbesuche in den Betrieben des ausführenden Herstellers in Japan, eines unabhängigen Einführers in der Gemeinschaft und von Verwendern in der Gemeinschaft durchgeführt.
- (13) Alle Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unternehmung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (14) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und die Feststellungen, soweit angemessen, entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (15) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Fahrradnaben mit eingebauter Gangschaltung mit drei oder mehr Gängen; dabei ist unerheblich, ob eine Bremse in die Nabe eingebaut, an der Nabe befestigt oder an einem anderen Fahrradteil angebracht ist.
- (16) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware ausschließlich als Nabenschaltung für Fahrräder verwendet wird.

- (17) Ferner ergab die Untersuchung, dass es drei Grundtypen von Nabenschaltungen gibt, und zwar „Nabenschaltungen mit Rücktrittbremse“ (Gangschaltung und Rücktrittbremse sind in die Nabe eingebaut), „Nabenschaltungen mit Trommelbremse“ (Gangschaltung und handaktivierte Bremse sind in die Nabe eingebaut) und „Freilauf-Nabenschaltungen“ (nur die Gangschaltung ist in die Nabe eingebaut), die alle dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen.

- (18) Diesbezüglich behaupteten der ausführende Hersteller und bestimmte andere betroffene Parteien, dass die vorgenannten Nabenschaltungstypen unterschiedliche materielle Eigenschaften aufwiesen. Sie machten insbesondere geltend, dass Verwender Nabenschaltungen mit Rücktrittbremse und Nabenschaltungen mit Trommelbremse oder Freilauf (handaktivierte Bremsen) aufgrund der Unterschiede bei den Bremsen als unterschiedliche Waren ansähen. Auf dieser Basis beantragten sie, die Untersuchung auf Nabenschaltungen mit Rücktrittbremse zu beschränken.

- (19) Die Untersuchung ergab, dass die wichtigste materielle und technische Eigenschaft einer Nabenschaltung der Gangschaltungsmechanismus ist, der bei allen drei Typen in die Nabe eingebaut ist. Bei einer Nabenschaltung ist die Gangschaltung — im Gegensatz zu einer (externen) Kettenschaltung — in die Nabe eingebaut. Ob zusätzlich eine Bremse in die Nabe eingebaut oder an der Nabe befestigt ist und, falls dies der Fall ist, um welche Art von Bremse es sich handelt, ist zwar für die Berechnungen und Preisvergleiche relevant, berührt aber die grundlegenden Eigenschaften und Verwendungen einer Nabenschaltung nicht und ist somit für die Definition der betroffenen Ware nicht von Bedeutung.

- (20) Außerdem ergab die Untersuchung, dass die verschiedenen Nabenschaltungstypen untereinander austauschbar sind und dieselben Verwendungen aufweisen.

- (21) Aus diesen Gründen musste der Antrag auf Ausschluss bestimmter Nabenschaltungstypen aus dieser Untersuchung abgelehnt werden, und alle Nabenschaltungen mit eingebauter Gangschaltung mit drei oder mehr Gängen werden für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware angesehen.

2. Gleichartige Ware

- (22) Die Untersuchung ergab, dass die grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Nabenschaltungen und der in Japan hergestellten und dort auf dem Inlandsmarkt verkauften Nabenschaltungen sowie der aus Japan in die Gemeinschaft eingeführten Nabenschaltungen identisch sind. Zudem sind auch die Endverwendungen der Nabenschaltungen identisch.

- (23) Daher wird der Schluss gezogen, dass alle diese Waren gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) sind.

C. DUMPING**1. Normalwert**

- (24) Zur Ermittlung des Normalwerts wurde zunächst geprüft, ob die Gesamtverkäufe der betroffenen Ware im Inland repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren, d. h., ob sie 5 % oder mehr der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen der betroffenen Ware entsprachen. Den Untersuchungsergebnissen zufolge war dies der Fall.
- (25) Nach Auffassung des ausführenden Herstellers konnten die Preise bestimmter auf dem Inlandsmarkt verkaufter Modelle, die den ausgeführten Modellen sehr ähnlich sind, zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden, sofern sie für Unterschiede bei den Fertigungskosten berichtigt würden. Die Kommission prüfte, wie weit sich die 19 ausgeführten Modelle und zwei auf dem Inlandsmarkt verkaufte vergleichbare Modelle ähnelten und kam zu dem Schluss, dass sie sehr ähnlich waren und miteinander verglichen werden konnten.
- (26) Dann wurde für jedes Modell untersucht, ob die Inlandsverkäufe mindestens 5 % der Verkaufsmenge in die Gemeinschaft entsprachen. Den Untersuchungsergebnissen zufolge war dies nur bei vier Modellen der Fall.
- (27) Für diese vier Modelle wurde dann geprüft, ob im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung ausreichende Mengen im normalen Handelsverkehr verkauft wurden.
- (28) Die Untersuchung ergab für drei der vier Modelle, dass auf die Inlandsverkäufe über den Stückkosten mehr als 80 % der Verkäufe entfielen und dass der gewogene durchschnittliche Stückpreis in Japan höher war als die gewogenen durchschnittlichen Stückkosten. Folglich wurde der Normalwert für diese drei Modelle anhand des gewogenen Durchschnitts der bei allen Inlandsverkäufen dieser Modelle tatsächlich gezahlten Preise ermittelt.
- (29) Bei dem vierten Modell entsprachen die Inlandsverkäufe über den Stückkosten weniger als 10 % der Verkäufe. Für dieses Modell und für alle anderen Modelle, die auf dem japanischen Markt nicht in ausreichenden Mengen verkauft wurden, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absätze 3, 5 und 6 der Grundverordnung anhand der Fertigungskosten des ausführenden Herstellers für die fraglichen ausgeführten Modelle zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und für Gewinne rechnerisch ermittelt. Der Betrag für die VVG-Kosten wurde anhand der Inlandsverkäufe ermittelt, die in repräsentativen Mengen getätigt wurden. Die Gewinnspanne wurde anhand von Inlandsverkäufen im normalen Handelsverkehr ermittelt.

2. Ausfuhrpreis

- (30) Rund 40 % der Ausfuhren in die Gemeinschaft wurden direkt an unabhängige Abnehmer verkauft, und die Preise dieser Ausfuhrverkäufe wurden gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der von diesen Abnehmern tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (31) Die übrigen Ausfuhren wurden an verbundene Unternehmen in der Gemeinschaft verkauft. Die Preise dieser Ausfuhrverkäufe wurden daher gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, und zwar anhand des Preises, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurden. Um einen zuverlässigen Ausfuhrpreis zu ermitteln, wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf durch die Einführer angefallenen Kosten und für Gewinne vorgenommen. Bei dem als Gewinnspanne zugrunde gelegten Betrag handelte es sich um die gewogene durchschnittliche Gewinnspanne unabhängiger Einführer.

3. Vergleich

- (32) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen vorgenommen. Dementsprechend wurden Berichtigungen vorgenommen für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, Preisnachlässe, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Verpackungs-, Kredit- und Kundendienstkosten, Provisionen und Währungsumrechnungen.

4. Dumpingspanne

- (33) Die Dumpingspanne wurde gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11 der Grundverordnung je Modell durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen ab Werk des entsprechenden Modells auf derselben Handelsstufe ermittelt.
- (34) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert entsprach. Ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne 36,6 %.
- (35) Auf den ausführenden Hersteller entfällt die Gesamtheit der japanischen Ausfuhren von Nabenschaltungen in die Gemeinschaft. Dementsprechend wird die endgültige residuale Dumpingspanne in derselben Höhe festgesetzt.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

1. Definition der Gemeinschaftsproduktion

- (36) Zum Zeitpunkt der Antragstellung und im UZ gab es zwei Wirtschaftsbeteiligte auf dem Gemeinschaftsmarkt, die die betroffene Ware herstellten:
- den Antragsteller und
 - einen anderen Gemeinschaftshersteller (nachstehend „der andere Gemeinschaftshersteller“ genannt), auf den im UZ weniger als 10 % der geschätzten Gesamtproduktion in der Gemeinschaft entfielen. Der andere Gemeinschaftshersteller beantwortete den Fragebogen nicht und nahm zu dem Antrag nicht Stellung.
- (37) Der ausführende Hersteller beantragte, dass die Kommission die Zahlen in Bezug auf den anderen Gemeinschaftshersteller überprüfte. Hierzu ist zu bemerken, dass angesichts der mangelnden Mitarbeit des anderen Gemeinschaftsherstellers die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden mussten, die in diesem Fall von dem Antragsteller und dem einzigen kooperierenden ausführenden Hersteller stammten. Ferner wurde festgestellt, dass dieser Wirtschaftsbeteiligte kurz nach dem UZ in Konkurs ging und die Produktion einstellte.
- (38) Auf dieser Grundlage bilden die Produktion des Antragstellers und des anderen Gemeinschaftsherstellers die gesamte Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

2. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (39) Den Untersuchungsergebnissen zufolge entfiel auf den antragstellenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware, in diesem Fall mehr als 90 %. Daher wurde der Schluss gezogen, dass der antragstellende Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildete im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 und des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung. Er wird nachstehend als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

E. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (40) Da es nur einen kooperierenden ausführenden Hersteller gibt und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur ein Unternehmen umfasst, wurden bestimmte Daten über diese Unternehmen indexiert, um gemäß Artikel 19 der Grundverordnung die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu wahren.

2. Verbrauch in der Gemeinschaft

- (41) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, einer Schätzung der Verkäufe des anderen Gemeinschaftsherstellers und der Einfuhren des japanischen ausführenden Herstellers auf den Gemeinschafts-

markt ermittelt. Die Schätzung der Verkäufe des anderen Gemeinschaftsherstellers erfolgte auf der Grundlage von Zahlen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und der ausführende Hersteller vorlegten. Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern gab es nicht.

- (42) Auf dieser Grundlage ergab die Untersuchung, dass der Verbrauch im Bezugszeitraum um 5 % zurückging. Von 1996 bis 1998 ging er zwar lediglich um 4 % zurück, zwischen 1998 und 1999 aber um weitere 8 %. Im UZ stieg der Verbrauch wieder und erreichte fast das Niveau von 1998.

3. Betroffene Einfuhren

a) Menge der betroffenen Einfuhren

- (43) Von 1996 bis zum UZ stieg die Menge der betroffenen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land mit 23 % erheblich. Von 1996 bis 1998 gingen diese Einfuhren zwar um 14 % zurück, stiegen von 1998 bis zum UZ aber um 43 %. Auf Jahresbasis ergab die Untersuchung, dass trotz des rückläufigen Verbrauchs im Jahr 1999 (– 8 %) die betroffenen Einfuhren 1999 im Vergleich zu 1998 17 % zunahm. Der Anstieg der Einfuhrmenge war zwischen 1999 und dem UZ sogar noch deutlicher (+ 22 %).

b) Marktanteil der betroffenen Einfuhren

- (44) Im Bezugszeitraum wuchs der Marktanteil der betroffenen Einfuhren um mehr als 30 % auf einem vom Rückgang geprägten Gemeinschaftsmarkt. Von 1996 bis 1998 ging der Marktanteil des ausführenden Herstellers um 10 % zurück, stieg von 1998 bis 1999 um 30 % und von 1999 bis zum UZ um weitere 11 % entsprechend der vorstehend dargelegten Entwicklung seiner Einfuhrmenge.

c) Durchschnittspreise der betroffenen Einfuhren

- (45) Ausgehend von den Informationen, die der ausführende Hersteller übermittelte, stellte die Kommission fest, dass die Preise der auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften japanischen Nabenschaltungen von 1996 bis 1998 um 5 % zurückgingen. 1999 stiegen sie um 15 % und im UZ um weitere 2 %. Hierzu ist zu bemerken, dass sich diese Feststellungen ausschließlich auf die von dem ausführenden Hersteller übermittelten Informationen stützen, die nicht für den gesamten Bezugszeitraum nachgeprüft werden konnten.

d) Preisunterbietung

- (46) Zur Ermittlung der Preisunterbietung wurden die Preise der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften Nabenschaltungen mit den Preisen des japanischen ausführenden Herstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt im UZ verglichen. Vorgenommen wurde dieser Vergleich für vergleichbare Typen und auf derselben Handelsstufe, nämlich für Verkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer.

i) Vergleichbarkeit

- (47) Wie unter Erwägungsgrund 7 dargelegt, wurden in einem zusätzlichen Fragebogen ausführliche Angaben zur Vergleichbarkeit der auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Nabenschaltungstypen angefordert. Die von dem japanischen ausführenden Hersteller hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften direkt vergleichbaren Nabenschaltungstypen und die von Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf diesem Markt verkauften Typen wurden anhand der Antworten auf diesen Fragebogen ermittelt.
- (48) Im Interesse eines aussagekräftigen Preisvergleichs wurde auf diese Weise sichergestellt, dass die Nabenschaltungen auf Typ-Basis und unter Berücksichtigung der Anzahl der Gänge miteinander verglichen werden konnten.

ii) Berichtigungen

- (49) Nach Aussagen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wiesen bestimmte von dem ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Nabenschaltungen Nabengehäuse aus Aluminium auf, während die von ihm verkauften vergleichbaren Nabenschaltungen ausschließlich Gehäuse aus Stahl aufwiesen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft beantragte, die Preise des ausführenden Herstellers deshalb nach unten zu berichtigen, um den Marktwert dieses materiellen Unterschieds widerzuspiegeln. Der japanische ausführende Hersteller räumte zwar ein, dass eine Berichtigung angemessen war, machte aber unter Bezugnahme auf Unterschiede bei den Produktionskosten geltend, dass die Berichtigung nicht mehr als 5 % betragen sollte.
- (50) Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass unter den vom ausführenden Hersteller im UZ auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Nabenschaltungen mehr als 55 % der Rücktritt-Nabenschaltungen mit 7 Gängen und 100 % der Freilauf-Nabenschaltungen mit 7 Gängen Gehäuse aus Aluminium aufwiesen, während die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften vergleichbaren Nabenschaltungen ausschließlich mit Stahlgehäusen ausgestattet waren.
- (51) Auf der Grundlage der verfügbaren Beweise und insbesondere einer Preisliste des ausführenden Herstellers wurde festgestellt, dass die Preise der Nabenschaltungen mit Aluminiumgehäuse im UZ rund 22 % über diejenigen der gleichen Nabenschaltungen mit Stahlgehäuse lagen. Der vom ausführenden Hersteller übermittelten Liste der Geschäftsvorgänge im UZ zufolge lagen die für Nabenschaltungen mit Aluminiumgehäuse tatsächlich fakturierten Preise jedoch nur 11 % über den Preisen der entsprechenden Nabenschaltungen mit Stahlgehäuse.
- (52) Daraus wurde der Schluss gezogen, dass ein objektiver Unterschied zwischen dem Marktwert von Nabenschaltungen mit Aluminiumgehäuse und demjenigen von Nabenschaltungen mit Stahlgehäuse bestand. Dieser Unterschied wurde mit 11 % des Preises der Nabenschaltungen mit Aluminiumgehäuse beziffert.

- (53) Außerdem beantragten sowohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als auch der ausführende Hersteller weitere Berichtigungen für angebliche Unterschiede bei den betroffenen Warentypen. Ihnen wurde jedoch mitgeteilt, dass keiner der angeblichen Unterschiede den Untersuchungsergebnissen zufolge objektiv und am Marktwert messbar war. Daher mussten die Anträge beider Parteien auf zusätzliche Berichtigungen abgelehnt werden.

iii) Preisunterbietung

- (54) Auf der Grundlage des Vorstehenden und nach weiteren Überprüfungen wurden zwei Nabenschaltungstypen (Rücktrittsbremsen- und Freilaufnabenschaltung), auf die rund 78 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt und rund 85 % der Ausfuhren des japanischen Ausführers entfielen, als vergleichbar und als auf derselben Handelsstufe verkauft angesehen. Die folgenden vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und vom ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Nabenschaltungen wurden auf Typ-Basis miteinander verglichen:
- Nabenschaltungen mit Rücktrittbremse und 3 Gängen;
 - Nabenschaltungen mit Rücktrittbremse und 7 Gängen;
 - Freilauf-Nabenschaltungen mit 3 Gängen;
 - Freilauf-Nabenschaltungen mit 7 Gängen.
- (55) Für den ausführenden Hersteller wurden die cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, zugrunde gelegt. Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden erforderlichenfalls auf die Stufe ab Werk (ohne Transportkosten) gebracht.
- (56) Der Vergleich der Preise je Geschäftsvorgang mit dem gewogenen Durchschnitt ergab eine durchschnittliche Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz der durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, von 6,8 % im UZ.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Vorbemerkung

- (57) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf seinem Inlandsmarkt beeinflussen.

b) Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (58) Im Bezugszeitraum stieg die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 3 %.
- (59) Von 1998 bis 1999 ging die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch erheblich zurück, und zwar um 19 %, während der Gemeinschaftsverbrauch gemessen an der Menge im selben Zeitraum um nur 8 % fiel. Die Produktion erholte sich im UZ (+ 18 % im Vergleich zu 1999), erreichte das Niveau von 1998

aber nicht. Diese Steigerung der Produktion trotz der rückläufigen Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf seinem Inlandsmarkt lässt sich auf die verstärkte Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in andere Drittländer während des UZ zurückführen.

- (60) Da die Produktionskapazität im Bezugszeitraum konstant blieb, folgte die Entwicklung der Kapazitätsauslastung derjenigen der Produktion und blieb zwischen 50 % und 65 %.

c) *Verkaufsmenge, Marktanteil und Wachstum*

- (61) Von 1996 bis zum UZ gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft gemessen an der Menge um 6 % zurück. Von 1996 bis 1998 konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkäufe in der Gemeinschaft parallel zu der größeren Produktion um 8 % erhöhen. Von 1998 bis 1999 fiel die Verkaufsmenge aber um 17 %. Dieser Rückgang war sehr viel ausgeprägter als der Rückgang des Verbrauchs in der Gemeinschaft in diesem Zeitraum, der lediglich - 8 % betrug. Durch den leichten Anstieg der Verkaufsmenge von 1999 bis zum UZ (+ 4 %) konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den vorherigen Rückgang jedoch nicht ausgleichen.

- (62) Sein Marktanteil stieg von 1996 bis 1998 zwar um 13 %, ging aber von 1998 bis zum UZ wieder auf das Niveau von 1996 zurück. Dies ist vor dem Hintergrund des rückläufigen Verbrauchs zu betrachten und fiel zeitlich mit einem erheblichen Anstieg (+ 43 %) der Einfuhrmenge auf dem Gemeinschaftsmarkt zusammen.

- (63) Der ausführende Hersteller behauptete, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hätte seinen Marktanteil im Bezugszeitraum zu Lasten des anderen Gemeinschaftsherstellers erhöhen können. Die Untersuchung zeigte jedoch, dass diese Behauptung nicht fundiert war. Tatsächlich ging der Anstieg des Marktanteils des japanischen ausführenden Herstellers im UZ und insbesondere von 1998 bis zum UZ zu Lasten sowohl des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als auch des anderen Gemeinschaftsherstellers. Den Verkaufszahlen zufolge wurde die Verkaufsmenge, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und der andere Gemeinschaftshersteller in diesem Zeitraum einbüßten, vollständig von dem japanischen ausführenden Hersteller übernommen.

d) *Preise und die Preise beeinflussende Faktoren*

- (64) Im Bezugszeitraum fiel der durchschnittliche Verkaufspreis von Nabenschaltungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt mit 21 % erheblich. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass sich weder die Preisunterschiede zwischen den einzelnen Typen noch der Produktmix des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt in diesem Zeitraum wesentlich änderten. Daher ist der Rückgang des Durchschnittspreises nicht auf eine etwaige Änderung des Produktmix zu billigeren Nabenschaltungstypen zurückzuführen.

- (65) Den Preislisten zufolge sind die japanischen Preise über den Bezugszeitraum zwar offensichtlich gestiegen, aber sie lagen im UZ weiterhin durchschnittlich 7 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt. Angesichts dieser Tatsache kann davon ausgegangen werden, dass auch über längere Abschnitte des Bezugszeitraums größere Preisunterschiede zwischen dem japanischen ausführenden Hersteller und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft herrschten. Dies drückte die Inlandspreise soweit, dass sie im Bezugszeitraum nicht mehr gewinnbringend waren. Dies war insbesondere im UZ der Fall.

e) *Bestände*

- (66) Im Bezugszeitraum waren die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit Ausnahme von 1997 bis 1998 eher gering. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hauptsächlich auf Bestellung und nicht auf Lager produziert. Daher wirkte sich die Entwicklung der Bestände — wenn überhaupt — insbesondere im UZ nur geringfügig auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus. Die Entwicklung der Bestände ist offensichtlich kein relevanter Faktor für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

f) *Rentabilität und Cashflow*

- (67) Was die Rentabilität betrifft, so musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1996 Verluste zwischen 5 % und 10 % des Umsatzes hinnehmen. 1997 verbesserte sich seine Lage, und die Rentabilität erreichte fast den Break-even-Punkt. Von 1997 bis zum UZ nahm der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach seiner Übernahme durch SRAM Deutschland GmbH (vormals Mannesmann Sachs) Umstrukturierungen vor und senkte seine Produktionskosten um nahezu 20 %. Im Bezugszeitraum konnten die Kosten um insgesamt 26 % verringert werden. Dennoch blieb die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im gesamten Bezugszeitraum negativ.

- (68) Da er 1997 nahezu den Break-even-Punkt erreicht hatte, bestand berechtigter Grund zu der Annahme, dass die Umstrukturierungs- und Kostensenkungsmaßnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dazu führen würden, dass er erneut Gewinne verzeichnete. Der Preisdruck, dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insbesondere 1999 und im UZ ausgesetzt war, untergrub diese Bemühungen jedoch. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne eine Umstrukturierung noch höhere Verluste erlitten hätte bzw. dass die Nabenschaltungsproduktion der Gemeinschaft vollständig eingestellt worden wäre. Im UZ hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste von rund 3 % des Umsatzes zu verzeichnen. Dieses Ergebnis berücksichtigt nicht die Kosten für die Umstrukturierung und anderen Maßnahmen, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum entstanden.

(69) Der Rückgang der Produktionskosten und der Verluste führte zu einem besseren Cashflow des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum. Parallel zu den Verlusten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich der Cashflow erheblich, und zwar insbesondere von 1997 bis 1999, erholte sich aber etwas im UZ.

g) *Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

(70) Die im Bezugszeitraum getätigten Investitionen erreichten 1999 einen Höhepunkt. Dies lässt sich auf die neue Fertigungsanlage in Deutschland zurückführen, die Anfang 1999 in Betrieb genommen wurde. Diese Investition zeigt, dass das Unternehmen sich nicht vom Markt verdrängen lassen will und eine langfristige Strategie für die betroffene Ware verfolgt.

(71) Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass die Umstrukturierung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu einer leichten Verbesserung der Ertragslage im UZ führte. Diese Verbesserung änderte aber nichts an der Tatsache, dass die finanziellen Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im gesamten Bezugszeitraum negativ blieben.

(72) Trotz der finanziellen Verluste hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch keine ernststen Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung.

h) *Beschäftigung, Produktivität und Löhne*

(73) Die Beschäftigung ging von 1997 bis 1998 um 17 % zurück und blieb anschließend bis zum UZ trotz der Schwierigkeiten, mit denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konfrontiert war, konstant.

(74) Da die Produktion konstant blieb, die Zahl der Beschäftigten aber sank, nahm die Produktivität von 1997 bis zum UZ zu.

(75) Die Löhne stiegen im Bezugszeitraum insgesamt leicht an. Der Durchschnittslohn pro Kopf blieb relativ konstant.

i) *Höhe der Dumpingspanne*

(76) Angesichts der Mengen und der Preise der betroffenen Einfuhren können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als geringfügig angesehen werden. Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren mit Ursprung in Japan insgesamt im UZ auf dem Gemeinschaftsmarkt zu gedumpte Preisen verkauft wurden. Der Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wäre ohne Dumping, wenn überhaupt, natürlich geringer gewesen.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

(77) Im Bezugszeitraum nahm die Präsenz von Einfuhren mit Ursprung in Japan auf dem Gemeinschaftsmarkt erheblich zu, und die wichtigsten für die Schädigung relevanten Faktoren zeigten für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine negative Entwicklung.

(78) Diese Entwicklung war von 1998 bis zum UZ besonders ausgeprägt, da die Menge der betroffenen Einfuhren um 43 % stieg, während der Gemeinschaftsverbrauch um 1 % zurückging. Infolgedessen konnte der japanische ausführende Hersteller einen weiteren Anteil am Gemeinschaftsmarkt für sich erobern (12 Prozentpunkte) — hauptsächlich zum Nachteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Hierzu ist zu bemerken, dass die Preise der betroffenen Einfuhren im UZ rund 7 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen und dass Druck auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeübt wurde, so dass keine Gewinne erzielt wurden.

(79) Ferner ergab die Untersuchung, dass sich die maßgeblichste Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im selben Zeitraum (von 1998 bis zum UZ) ereignete: seine Verkaufsmengen gingen um 13 % und seine Verkaufspreise um 7 % zurück. Die Produktion ging um 4 % zurück, und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft musste beim Marktanteil Verluste in Höhe von 7 Prozentpunkten hinnehmen. Trotz der Umstrukturierungs- und Kostensenkungsmaßnahmen verschlechterte sich die Rentabilität und blieb aufgrund des Drucks auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf seinem Inlandsmarkt negativ.

(80) Unter diesen Umständen und vor allem angesichts des Rückgangs von Verkaufspreisen, Rentabilität und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insbesondere von 1998 bis zum UZ wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung erlitt.

F. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

(81) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Japan dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung verursachen, die als bedeutend bezeichnet werden kann. Ferner wurden andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren untersucht, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur gleichen Zeit schädigen, um sicherzustellen, dass die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

(82) Im Bezugszeitraum stieg die Menge der gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft um 23 % und ihr Marktanteil um 39 %, was einer bedeutenden Zunahme entsprach, die zu Lasten der Hersteller in der Gemeinschaft ging.

- (83) Der Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den gedumpte Einfuhren wird insbesondere durch die Entwicklungen von 1998 bis zum Ende des UZ deutlich. In diesem Zeitraum nahmen die Einfuhren mit Ursprung in Japan gemessen an der Menge um 43 % zu, und ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt erreichte sogar 44 %.
- (84) Die Untersuchung ergab, dass erheblicher Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeübt wurde, wie die Preisunterbietung durch den japanischen ausführenden Hersteller und die Entwicklung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beweisen. Zu diesem Preisdruck kam erschwerend hinzu, dass der Markt für Nabenschaltungen mit nur zwei Wirtschaftsbeteiligten sehr preistransparent ist. Diese Entwicklungen fielen zeitlich mit dem deutlich rückläufigen Trend der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 1998 bis zum UZ zusammen: seine Verkaufsmenge ging um 13 % zurück, und er verlor bedeutend an Marktanteilen. Der durchschnittliche Verkaufspreis fiel um 7 %. Infolgedessen erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft anhaltende finanzielle Verluste.
- (85) Daher wird der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Japan bedeutende Auswirkungen auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung hatten.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

- (86) Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Japan zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten, um sicherzustellen, dass die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde. Hierzu wurden die folgenden Faktoren untersucht: die angeblich höheren Preise des japanischen ausführenden Herstellers, der Rückgang des Verbrauchs im Jahr 1999, die Verlagerung der Produktion bestimmter Fahrradhersteller in mittel- und osteuropäische Länder (MOEL), die Ausfuhrtätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Lage des anderen Gemeinschaftsherstellers.
- a) *Angeblich höhere Preise des ausführenden Herstellers*
- (87) Einige Verwender fochten die Feststellungen in Bezug auf die Preisunterbietung und den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Japan und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an. Sie behaupteten, die Preise der japanischen Nabenschaltungen hätten im UZ ausnahmslos über den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gelegen.
- (88) Vorgebracht wurde diese Behauptung hauptsächlich von Parteien, die Nabenschaltungen nicht direkt von dem ausführenden Hersteller oder den mit ihm verbundenen Unternehmen auf dem Gemeinschaftsmarkt beziehen. Daher verglichen diese Verwender die direkt vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Rechnung gestellten Preise mit denjenigen einer zwischengeschalteten Vertriebsgesellschaft, die japanische Nabenschaltungen verkauft. Dies bedeutet jedoch, dass entgegen den Darlegungen unter Erwägungsgrund 46 die Preise von Nabenschaltungen nicht auf derselben Handelsstufe verglichen werden und die Ergebnisse daher nicht zuverlässig sind.
- (89) Die Kommission stellte die Preisunterbietung durch einen Vergleich der Preise des japanischen ausführenden Herstellers mit denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf derselben Handelsstufe fest. Wie unter Erwägungsgrund 56 dargelegt, ergab dieser Vergleich, dass die Preise bei einer großen Anzahl von Nabenschaltungstypen und Geschäftsvorgängen im UZ unterboten wurden. Die für den UZ festgestellte Unterbietungsspanne betrug durchschnittlich 7 % des Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (90) Wie unter den Erwägungsgründen 64, 65 und 76 erwähnt, ergab die Untersuchung, dass der japanische ausführende Hersteller im UZ die Preise unterbot und das im Bezugszeitraum Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeübt wurde.
- (91) Folglich wird die vorstehende Behauptung als unbegründet angesehen und daher zurückgewiesen.
- b) *Rückgang des Verbrauchs im Jahr 1999 und Marktentwicklung*
- (92) Geprüft wurde, ob der Rückgang des Verbrauchs im Jahr 1999 wesentlich zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug. Da sich die Zahl der Wirtschaftsbeteiligten auf dem Gemeinschaftsmarkt auf zwei beläuft, wurde es als angemessen angesehen, die möglichen Auswirkungen des Rückgangs des Verbrauchs und die spätere Marktentwicklung im Lichte der Leistungen beider Wirtschaftsbeteiligter zu untersuchen.
- (93) 1999 ging die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Vergleich zu 1998 um rund 18 % zurück, während die Nachfrage um nur 8 % und damit in einem wesentlich geringeren Maße sank. Ferner verlor der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft rund 9 % an Marktanteilen. Im selben Zeitraum konnte der ausführende Hersteller seine Verkaufsmenge um 17 % und seinen Marktanteil um 30 % erhöhen.
- (94) Im UZ stieg die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwar um 4 %, aber sein Marktanteil fiel um 4 %. Zur gleichen Zeit konnte der ausführende Hersteller seine Verkaufsmenge um 22 % und seinen Marktanteil um 11 % steigern, die damit viel stärker als der Markt wuchsen (8 %).
- (95) Daraus geht klar hervor, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht nur infolge des Rückgangs des Verbrauchs verschlechterte. Als sich der Markt im UZ erholte, blieb die Leistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weit hinter der Marktentwicklung zurück. Gleichzeitig gewannen die gedumpte Einfuhren erheblich an Boden auf dem Gemeinschaftsmarkt. Folglich dürfte der Rückgang des Verbrauchs — im Gegensatz zu den gedumpte Einfuhren — nicht wesentlich zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.

c) *Verlagerung der Produktion bestimmter Fahrradhersteller in mittel- und osteuropäische Länder (MOEL) und Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (96) Nach Auffassung des japanischen ausführenden Herstellers wurde der Rückgang der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum auf die sinkende Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt bedingt. Dieser Nachfragerückgang war auf die Verlagerung der Produktion einer Reihe von Abnehmern des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus der Gemeinschaft in mittel- und osteuropäische Länder (MOEL) im Jahr 1998 zurückzuführen. Der ausführende Hersteller behauptete, dass alle Einbußen bei der Verkaufsmenge (und die daraus resultierenden schadensverursachenden Folgen), die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf seinem Inlandsmarkt erlitt, durch die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in MOEL ausgeglichen wurden.
- (97) Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass die Anzahl der Fahrradhersteller, die ihre Produktion im Bezugszeitraum in bestimmte MOEL verlagerten, im Vergleich zum Verbrauch in der Gemeinschaft wahrscheinlich relativ gering ist. Zudem ergab die Untersuchung keinen Hinweis darauf, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Ausfuhrverkäufe 1998 oder 1999 im Vergleich zu den Vorjahren steigerte.
- (98) Außerdem gibt es Anzeichen dafür, dass auch Abnehmer des japanischen ausführenden Herstellers ihre Produktion verlagerten. Ferner wurde für den UZ festgestellt, dass eine Reihe von Fahrradherstellern zwar Produktionsanlagen in bestimmten MOEL errichtete, gleichzeitig aber ihre Produktion in der Gemeinschaft aufrechterhielt. Daher können diese Verlagerungen, sofern sie sich überhaupt auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkten, für den Bezugszeitraum nicht als nennenswert angesehen werden.
- (99) Die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden ebenfalls untersucht. Diese Analyse ergab, dass auf die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Drittländer von 1996 bis 1999 rund 8 % seiner Verkäufe insgesamt entfielen, im UZ stiegen sie hingegen auf 15 %. Hätten die Ausfuhrverkäufe nicht zugenommen, wären der Verlust an Größenvorteilen und die Auswirkungen auf die Stückkosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch größer gewesen, was zu noch bedeutenderen finanziellen Verlusten geführt hätte.
- (100) Daher wird das Argument, dass der Rückgang der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf seinem Inlandsmarkt auf die Verlagerung der Fahrradproduktion in mittel- und osteuropäische Länder zurückzuführen sei, zurückgewiesen.

d) *Der andere Gemeinschaftshersteller*

- (101) Des Weiteren wurde geprüft, ob der andere Gemeinschaftshersteller zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnte. Ausgehend von den verfügbaren Informationen büßte der andere Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum

jedoch rund 60 % der Verkäufe und rund 60 % seines Marktanteils ein, so dass sein Marktanteil im UZ nur noch rund 6 % betrug. Daher wird der Schluss gezogen, dass der andere Gemeinschaftshersteller nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (102) Die erheblich gedumpten Einfuhren, die im Bezugszeitraum bedeutend zunahmen, die Preisunterbietung und der Preisdruck, die im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurden, waren alle mit signifikant nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbunden, und zwar insbesondere auf seine Verkaufspreise und Verkaufsmengen, was wiederum den Marktanteil und die Rentabilität beeinträchtigte. Die gedumpten Einfuhren wirkten sich in einem Maße aus, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde. Auf der Grundlage der vorgenannten Tatsachen und Erwägungen wurde ferner der Schluss gezogen, dass alle anderen Faktoren nicht in einem solchen Maße zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen der festgestellten Schädigung und den Auswirkungen der betroffenen gedumpten Einfuhren widerlegt wurde.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

- (103) Um festzustellen, ob das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erforderte, wurden die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von bzw. des Verzichts auf Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten untersucht. Zu diesem Zweck wurden von allen betroffenen Parteien einschließlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der unabhängigen Einführer/Händler und der Verwender der betroffene Ware Informationen angefordert.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (104) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung seiner Produktivität unternommen hatte indem er erfolgreich seine Produktionskapazität senkte und seine Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft und weltweit steigerte. Hierzu tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1999 bedeutende Investitionen und errichtete eine neue Produktionsstätte, um die Effizienz und Qualität der Produktion zu verbessern. Diese Investitionen wurden zum Zeitpunkt der Übernahme von Mannesmann Sachs im Jahr 1997 auf der Grundlage einer realistischen Prognose der Marktentwicklungen beschlossen. Im Bezugszeitraum gelang es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, seine Kosten um 26 % zu senken und seine Ausfuhrverkäufe zu steigern. Dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lebens- und wettbewerbsfähig ist und beabsichtigt,

die Produktion von Nabenschaltungen in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, sofern er nicht durch gedumpte Einfuhren vom Markt verdrängt wird. Die umfangreichen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind ferner ein Anzeichen dafür, dass das Unternehmen für die betroffene Ware eine langfristige Strategie in der Gemeinschaft verfolgt. Seine Zukunft hängt jedoch weitgehend von fairen Wettbewerbsbedingungen und somit davon ab, dass keine gedumpten schadensverursachenden Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen.

- (105) Angesichts der Art der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird die Auffassung vertreten, dass ohne Antidumpingmaßnahmen eine weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unabwendbar ist. Dies wird höchstwahrscheinlich zu einer weiteren Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen und ihn mittelfristig sogar zur Aufgabe zwingen. Die Einführung von Antidumpingmaßnahmen liegt daher im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. Interesse der unabhängigen Einführer und Händler

- (106) Von den zehn unabhängigen Einführern, zu denen die Kommission Kontakt aufnahm, gingen acht aussagekräftige Antworten auf den Fragebogen ein. Auf sie entfallen rund 21 % der Einfuhren in die Gemeinschaft und 8 % des Gemeinschaftsverbrauchs. Bei diesen Einführern handelte es sich ausnahmslos um Alleinvertriebsberechtigte des japanischen ausführenden Herstellers.
- (107) Bei diesen acht kooperierenden Einführern entfielen auf das Segment Nabenschaltungen durchschnittlich 2,4 % (von 0 % bis 8 %) ihres Gesamtumsatzes im UZ.
- (108) Es wurde untersucht, wie sich der vorgeschlagene Antidumpingzoll auf die Gesamtrentabilität der Einführer im Durchschnitt auswirken würde. Angesichts des geringen Anteils des Segments Nabenschaltungen an ihrem Gesamtumsatz dürfte die größtmögliche nachteilige Auswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die acht Einführer insgesamt vernachlässigbar sein.
- (109) Folglich wird die Auffassung vertreten, dass angesichts des geringen durchschnittlichen Anteils des Segments Nabenschaltungen an ihrer Wirtschaftstätigkeit insgesamt und der Höhe der vorgeschlagenen Maßnahmen die Interessen der Einführer insgesamt nicht übermäßig beeinträchtigt werden.

4. Interesse der Verwender

- (110) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich um Fahrradhersteller und -montagebetriebe sowie um bestimmte Einzelhändler in der Gemeinschaft. Von den Verwendern, zu denen die Kommission Kontakt aufnahm, übermittelten 35 eine aussagekräftige Antwort auf den Fragebogen. Auf diese 35 Verwender entfielen

rund 32 % des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft. Ferner gingen Stellungnahmen von Verwenderverbänden in der Gemeinschaft ein.

- (111) Die Untersuchung ergab, dass diese Verwender bei ihrer Wirtschaftstätigkeit insgesamt eine durchschnittliche Gewinnspanne von rund 3 % und bei Fahrrädern mit Nabenschaltungen von rund 11 % erzielen.
- (112) Im UZ entfielen auf die Verkäufe von Fahrrädern mit Nabenschaltungen (mit Ursprung sowohl in Japan als auch in der Gemeinschaft) rund 25 % des Gesamtumsatzes der Verwender.
- (113) Angesichts des begrenzten Anteils der Fahrräder mit Nabenschaltungen an ihrer Wirtschaftstätigkeit insgesamt sowie der Höhe der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Rentabilitätslage der kooperierenden Verwender wird der Schluss gezogen, dass die möglichen nachteiligen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Verwender den voraussichtlichen Nutzen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht aufwiegen.

5. Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen

- (114) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Grunde nur die betroffene Ware herstellt und verkauft, während der ausführende Hersteller insbesondere auf dem Gemeinschaftsmarkt und auch weltweit bei allen Fahrradteilen eine führende Rolle spielt. Angesichts der festgestellten Preisunterbietung, des Preisdrucks sowie der erlittenen finanziellen Verluste und Marktanteileinbußen ist nicht auszuschließen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft darum kämpfen wird, ein leistungsfähiger Marktteilnehmer zu bleiben. Die starke Position des ausführenden Herstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt, auf dem sich seine Konkurrenz auf Nabenschaltungen beschränkt, und die Höhe der Maßnahmen lassen es, wirtschaftlich gesehen, unwahrscheinlich erscheinen, dass seine Einfuhren vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt werden. Die Präsenz seiner Nabenschaltungen auf dem Gemeinschaftsmarkt ist also auch im Falle der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gewährleistet.
- (115) Einige Parteien behaupteten darüber hinaus, dass die Auswahl der Verwender und Verbraucher durch die Maßnahmen eingeschränkt würde und ihnen infolgedessen der Zugang zu vom japanischen ausführenden Hersteller entwickelten Innovationen versagt bliebe. Wie bereits erwähnt, wird jedoch die Auffassung vertreten, dass Nabenschaltungen mit Ursprung in Japan auch künftig auf dem Gemeinschaftsmarkt erhältlich sein werden, und zwar zum einen wegen der starken Position des ausführenden Herstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt für eine große Anzahl von Fahrradteilen und zum anderen wegen der Bedeutung des Gemeinschaftsmarkts für den ausführenden Hersteller.

- (116) Somit werden Verwender und Verbraucher weiterhin zwischen den konkurrierenden Waren wählen können, wenn auch zu nicht schadensverursachenden Preisen. Diese Auswahl würde dagegen eingeschränkt, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Tätigkeit aufgeben müsste, was nicht auszuschließen ist, wenn auf die Einführung von Antidumpingmaßnahmen verzichtet wird.
- (117) Mit Hilfe der Maßnahmen wird voraussichtlich ein fairer und wirksamer Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederhergestellt, weil sie lediglich die handelsverzerrenden Auswirkungen des von dem japanischen ausführenden Hersteller praktizierten schadensverursachenden Dumpings beseitigen. Ein Maßnahmenverzicht würde in diesem Fall dazu führen, dass die Wettbewerbsverzerrung bestehen bleibt und sich sogar noch verstärkt, so dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch weiter verschlechtert. Würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Tätigkeit aufgeben, würde dies den Wettbewerb und die Auswahl der Verwender und Verbraucher auf dem Gemeinschaftsmarkt einschränken.

6. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (118) Auf der Grundlage der vorgenannten Tatsachen und Erwägungen wird der Schluss gezogen, dass sich aus dem Gemeinschaftsinteresse keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Nabenschaltungen mit Ursprung in Japan ergeben.

H. VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (119) Da die Untersuchung ergab, dass die betroffenen gedumpten Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten und keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprechen, sollte ein Antidumpingzoll in einer Höhe eingeführt werden, die zur Beseitigung der Schädigung ausreicht, ohne die festgestellte Dumpingspanne zu übersteigen.

- (125) Daher beläuft sich der vorgeschlagene endgültige Antidumpingzoll, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, auf:

Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Shimano Inc.	11,3 %	A252
Alle übrigen Unternehmen	11,3 %	A999

- (120) Bei der Berechnung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen sollten, seine Produktionskosten zu decken und angemessene Gewinne vor Steuern zu erzielen, die ohne gedumpte Einfuhren erzielt werden könnten.
- (121) Auf dieser Grundlage ergab die Untersuchung, dass eine Gewinnspanne von 8 % des Gesamtumsatzes als vertretbarer Betrag angesehen werden konnte, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schadensverursachendes Dumping angesichts seiner erfolgreichen und kostensenkenden Umstrukturierungsbemühungen und der Notwendigkeit langfristiger Investitionen durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft realistisch erzielen könnte. Weltweit gibt es nur zwei große Märkte für Nabenschaltungen: den Gemeinschaftsmarkt und den japanischen Markt, auf den keine gedumpte Ware eingeführt wird. Angesichts der deutlich höheren Gewinne in Japan dürfte die vorgenannte Gewinnspanne sehr konservativ sein.

- (122) Dementsprechend wurde zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle die Differenz zwischen den Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich der genannten Gewinnspanne einerseits und dem berichtigten tatsächlichen Nettoverkaufspreis der eingeführten Nabenschaltungen, der bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne zugrunde gelegt worden war, andererseits gebildet. Diese Differenz wurde dann als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, ausgedrückt. Die Berechnungen ergaben eine Schadensspanne von 11,3 %.

2. Endgültiger Antidumpingzoll

- (123) Angesichts des Vorstehenden und gemäß der Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung sollte ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe der Schadensspanne festgesetzt werden.
- (124) Da auf den einzigen der Kommission bekannten japanischen ausführenden Hersteller alle Ausfuhren mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft entfallen, wird der residuale Zoll in derselben Höhe festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Fahrradnaben mit eingebauter Gangschaltung mit drei oder mehr Gängen, unabhängig davon, ob eine Bremse in die Nabe eingebaut, an der Nabe befestigt oder an einem anderen Fahrradteil angebracht ist, des KN-Codes ex 8714 99 90 (TARIC-Code: 8714 99 90*91) mit Ursprung in Japan wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

Dieser Zoll gilt auch für Naben mit Rücktrittbremse und Bremsnaben des KN-Codes ex 8714 94 10 und andere Naben als Naben mit Rücktrittbremse und Bremsnaben des KN-Codes ex 8714 93 10, in die eine Gangschaltung mit drei oder mehr Gängen eingebaut sind (TARIC-Codes 8714 94 10*10 und 8714 93 10*10) mit Ursprung in demselben Land.

(2) Für die Ware mit Ursprung in Japan gilt folgender Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Shimano Inc.	11,3 %	A252
Alle übrigen Unternehmen	11,3 %	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTBROECK

VERORDNUNG (EG) Nr. 2081/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	92,0
	204	45,8
	999	68,9
0707 00 05	052	108,1
	999	108,1
0709 90 70	052	85,4
	999	85,4
0805 30 10	052	58,2
	388	68,5
	524	48,5
	528	63,4
	600	53,9
0806 10 10	999	58,5
	052	91,9
	064	96,5
	400	233,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	140,5
	060	37,1
	075	62,5
	388	180,2
	400	65,5
	404	92,3
	800	192,9
	804	64,0
0808 20 50	999	99,2
	052	102,5
	720	47,6
	999	75,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2082/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 13. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 13. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 13. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,851 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2083/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,25	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	13,40	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2084/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2041/2001 der Kommission ⁽²⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2041/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2041/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 276 vom 19.10.2001, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,62 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	36,62 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,62 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	36,62 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3981
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	39,81
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	39,81
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	39,81
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3981

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2085/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2001 Quoten für Seelachs vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa (EG-Zone), Skagerrak und Kattegatt, IIIbcd (EG-Zone),

Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, die für 2001 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 14. September 2001 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa (EG-Zone), Skagerrak und Kattegatt, IIIbcd (EG-Zone), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2001 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Seelachs in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa (EG-Zone), Skagerrak und Kattegatt, IIIbcd (EG-Zone), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2086/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2001****zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission
vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von
Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 648/98⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben wird.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhr-lizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Oktober 2001 nach Anwendung der

entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungs-sätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 3.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

Auf die für die Tranche des Monats Oktober 2001 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze:

a) In Artikel 2 genannte Menge halbeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾
Thailand	0 ⁽¹⁾
Australien	0 ⁽¹⁾
Anderer Ursprung	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)
Australien	0 ⁽¹⁾
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾
Thailand	0 ⁽¹⁾
Anderer Ursprung	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2087/2001 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2001****zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren frei lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

nach Befragung der Wissenschaftlichen Prüfgruppe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 kann die Kommission die Einfuhr in die Gemeinschaft generell oder in Bezug auf bestimmte Ursprungsländer für Exemplare von Arten einschränken; die Bedingungen dieser Einschränkungen sind ebenfalls in diesem Absatz festgelegt.
- (2) Die letzte Fassung der Liste dieser Einschränkungen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 191/2001 der Kommission vom 30. Januar 2001 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren frei lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft⁽³⁾ erstellt. Diese Liste bedarf nunmehr einer Überarbeitung auf der Grundlage des ersten Abschnitts von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Die Liste in der Verordnung (EG) Nr. 191/2001 ist im Hinblick auf erhöhte Klarheit vollständig zu ersetzen. Die Verordnung (EG) Nr. 191/2001 ist deshalb aufzuheben.

- (3) Die Ursprungsländer der Arten, für die die Einschränkungen gelten, sind befragt worden.
- (4) Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽⁴⁾, enthält Bestimmungen zur Durchführung der von der Kommission festgelegten Einschränkungen durch die Mitgliedstaaten.
- (5) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 ist die Einfuhr von Exemplaren der im Anhang dieser Verordnung erwähnten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft hiermit ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 191/2001 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2001

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 209 vom 2.8.2001, S. 14.⁽³⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2001, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 250 vom 19.9.2001, S. 1.

ANHANG

Arten in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wird

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
MAMMALIA				
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Canis lupus</i>	Wildfänge	Alle	Kirgisistan	a)
Felidae				
<i>Lynx lynx</i>	Wildfänge	Alle	Aserbaidshan, Republik Moldau, Litauen, Ukraine	a)
Bovidae				
<i>Ovis ammon nigrimontana</i>	Wildfänge	Alle	Kasachstan	a)

Exemplare von arten in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt ist

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
MAMMALIA				
MONOTREMATA				
Tachyglossidae				
<i>Zaglossus bruijini</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
PRIMATES				
Loridae				
<i>Arctocebus aureus</i>	Wildfänge	Alle	Zentralafrikanische Republik, Gabun	b)
<i>Arctocebus calabarensis</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria	b)
<i>Nycticebus pygmaeus</i>	Wildfänge	Alle	Kambodscha, Laos	b)
Galagonidae				
<i>Euoticus pallidus</i> (Synonym <i>Galago elegantulus pallidus</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b)
<i>Galago matschiei</i> (Synonym <i>G. inustus</i>)	Wildfänge	Alle	Ruanda	b)
<i>Galago senegalensis</i>	Wildfänge	Alle	Dschibuti	b)
<i>Galagoides demidoff</i> (Synonym <i>Galago demidovii</i>)	Wildfänge	Alle	Burkina Faso, Zentralafrikanische Republik, Kenia, Senegal	b)
<i>Galagoides zanzibaricus</i> (Syn. <i>Galago zanzibaricus</i>)	Wildfänge	Alle	Malawi	b)
Callitrichidae				
<i>Callithrix argentata</i>	Wildfänge	Alle	Paraguay	b)
<i>Callithrix geoffroyi</i> (Syn. <i>C. jacchus geoffroyi</i>)	Wildfänge	Alle	Brasilien	b)
<i>Saguinus labiatus</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b)
Cebidae				
<i>Alouatta fusca</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Alouatta seniculus</i>	Wildfänge	Alle	Trinidad und Tobago	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Ateles belzebuth</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Ateles fusciceps</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Ateles geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Ateles paniscus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Callicebus torquatus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b)
<i>Cebus albifrons</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b)
<i>Cebus capucinus</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Venezuela	b)
<i>Cebus torquatus</i>	Wildfänge	Alle	Ghana	b)
<i>Cebus olivaceus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Chiropotes satanas</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b)
<i>Lagothrix lagothricha</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
Cercopithecidae				
<i>Allenopithecus nigroviridis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Cercopithecus ascanius</i>	Wildfänge	Alle	Burundi	b)
<i>Cercopithecus cephus</i>	Wildfänge	Alle	Zentralafrikanische Republik	b)
<i>Cercopithecus dryas</i> (einschließlich <i>C. salongo</i>)	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b)
<i>Cercopithecus erythrogaster</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Cercopithecus erythrotis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Cercopithecus hamlyni</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Cercopithecus pogonias</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Äquatorial-Guinea, Nigeria	b)
<i>Cercopithecus preussi</i> (Synonym <i>C. lhoesti preussi</i>)	Wildfänge	Alle	Kamerun, Äquatorial-Guinea, Nigeria	b)
<i>Colobus guereza</i>	Wildfänge	Alle	Äquatorial-Guinea	b)
<i>Colobus polykomos</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Ghana, Nigeria	b)
<i>Lophocebus albigena</i> (Synonym <i>Cercocebus albigena</i>)	Wildfänge	Alle	Kenia, Nigeria	b)
<i>Macaca arctoides</i>	Wildfänge	Alle	Indien, Malaysia, Thailand	b)
<i>Macaca assamensis</i>	Wildfänge	Alle	Nepal	b)
<i>Macaca cyclopis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Macaca fascicularis</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Indien	b)
<i>Macaca maura</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Macaca nemestrina</i>	Wildfänge	Alle	China	b)
<i>Macaca nemestrina pagensis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Macaca nigra</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Macaca ochreata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Macaca sylvanus</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Marokko	b)
<i>Papio hamadryas</i>	Wildfänge	Alle	Guinea-Bissau, Liberia, Libyen	b)
<i>Procolobus badius</i> (Synonym <i>Colobus badius</i>)	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Procolobus verus</i> (Synonym <i>Colobus verus</i>)	Wildfänge	Alle	Benin, Côte d'Ivoire, Ghana, Sierra Leone, Togo	b)
<i>Trachypithecus phayrei</i> (Synonym <i>Presbytis phayrei</i>)	Wildfänge	Alle	Kambodscha, China, Indien	b)
<i>Trachypithecus vetulus</i> (Synonym <i>Presbytis senex</i>)	Wildfänge	Alle	Sri Lanka	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
XENARTHRA				
Myrmecophagidae				
<i>Myrmecophaga tridactyla</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Uruguay	b)
RODENTIA				
Sciuridae				
<i>Ratufa affinis</i>	Wildfänge	Alle	Singapur	b)
<i>Ratufa bicolor</i>	Wildfänge	Alle	China	b)
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Chrysocyon brachyurus</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Peru	b)
Viverridae				
<i>Cynogale bennettii</i>	Wildfänge	Alle	Brunei, China, Indonesien, Malaysia, Singapur, Thailand	b)
<i>Eupleres goudotii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Fossa fossana</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
Felidae				
<i>Leptailurus serval</i>	Wildfänge	Alle	Algerien	b)
<i>Oncifelis colocolo</i>	Wildfänge	Alle	Chile	b)
<i>Prionailurus bengalensis</i>	Wildfänge	Alle	Macao	b)
PERISSODACTYLA				
Equidae				
<i>Equus zebra hartmannae</i>	Wildfänge	Alle	Angola	b)
ARTIODACTYLA				
Hippopotamidae				
<i>Hexaprotodon liberiensis</i> (syn. <i>Choeropsis liberiensis</i>)	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Guinea-Bissau, Nigeria, Sierra Leone	b)
<i>Hippopotamus amphibius</i>	Wildfänge	Alle	Gambia, Liberia, Niger, Nigera, Sierra Leone	b)
Camelidae				
<i>Lama guanicoe</i>	Wildfänge	Alle, außer: — Exemplare, die zu den in Argentinien registrierten Lagerbeständen gehören, sofern die Genehmigungen vom Sekretariat bestätigt werden, bevor sie vom Einfuhrmitgliedstaat angenommen werden — durch Schur lebender Tiere im Rahmen des genehmigten Managementprogrammes erhaltene zweckdienliche gekennzeichnete und registrierte Erzeugnisse — nicht kommerzielle Ausfuhren beschränkter Mengen Wolle zur individuellen Prüfung in Mengen bis jährlich 500 kg	Argentinien	b)
	Wildfänge	Alle	Chile	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Moschidae				
<i>Moschus chrysogaster</i>	Wildfänge	Alle	China	b)
<i>Moschus berezovski</i>	Wildfänge	Alle	China	b)
<i>Moschus fuscus</i>	Wildfänge	Alle	China	b)
<i>Moschus moschiferus</i>	Wildfänge	Alle	China, Russische Föderation	b)
AVES				
CICONIIFORMES				
Balaenicipitidae				
<i>Balaeniceps rex</i>	Wildfänge	Alle	Sambia	b)
ANSERIFORMES				
Anatidae				
<i>Anas bernieri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
FALCONIFORMES				
Accipitridae				
<i>Accipiter brachyurus</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b)
<i>Accipiter gundlachi</i>	Wildfänge	Alle	Kuba	b)
<i>Accipiter imitator</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea, Salomon-Inseln	b)
<i>Buteo albonotatus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Buteo galapagoensis</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b)
<i>Buteo platypterus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Buteo ridgwayi</i>	Wildfänge	Alle	Dominikanische Republik, Haiti	b)
<i>Erythrotriorchis radiatus</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b)
<i>Gyps bengalensis</i>	Alle	Alle	Alle	b)
<i>Gyps coprotheres</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik, Namibia, Swasiland	b)
<i>Gyps indicus</i>	Alle	Alle	Alle	b)
<i>Gyps rueppelli</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b)
<i>Harpyopsis novaeguineae</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Papua-Neuguinea	b)
<i>Leucopternis lacermulata</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b)
<i>Leucopternis occidentalis</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador, Peru	b)
<i>Lophoictinia isura</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b)
<i>Spizaetus bartelsi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Terathopius ecaudatus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b)
<i>Trigonoceps occipitalis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b)
Falconidae				
<i>Falco deiroleucus</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Guatemala	b)
<i>Falco fasciinucha</i>	Wildfänge	Alle	Botsuana, Äthiopien, Kenia, Malawi, Mosambik, Südafrika, Sudan, Tansania, Sambia, Simbabwe	b)
<i>Falco hypoleucos</i>	Wildfänge	Alle	Australien, Papua-Neuguinea	b)
<i>Micrastur plumbeus</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Ecuador	b)
GALLIFORMES				
Phasianidae				
<i>Polyplectron schleiermacheri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Malaysia	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
GRUIFORMES				
Gruidae				
<i>Balearica pavonina</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Mali	b)
<i>Balearica regulorum</i>	Wildfänge	Alle	Angola, Botsuana, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Kenia, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Ruanda, Südafrika, Swasiland, Uganda, Sambia, Simbabwe	b)
<i>Grus carunculatus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Grus virgo</i>	Wildfänge	Alle	Sudan	b)
COLUMBIFORMES				
Columbidae				
<i>Goura cristata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Goura scheepmakeri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Goura victoria</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
PSITTACIFORMES				
Psittacidae				
<i>Agapornis fischeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
	Aus Farmen	Alle	Mosambik	b)
<i>Agapornis lilianae</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Agapornis nigrigenis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Agapornis pullarius</i>	Wildfänge	Alle	Angola, Kenia, Mali, Togo	b)
<i>Agapornis roseicollis</i>	Wildfänge	Alle	Botsuana	b)
<i>Alisterus chloropterus chloropterus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Amazona agilis</i>	Wildfänge	Alle	Jamaika	b)
<i>Amazona auropalliata</i>	Wildfänge	Alle	Honduras	b)
<i>Amazona autumnalis</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b)
<i>Amazona collaria</i>	Wildfänge	Alle	Jamaika	b)
<i>Amazona mercenaria</i>	Wildfänge	Alle	Venezuela	b)
<i>Amazona oratrix</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Guatemala, Honduras, Mexiko	b)
<i>Amazona xanthops</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Paraguay	b)
<i>Ara ararauna</i>	Wildfänge	Alle	Trinidad und Tobago	b)
<i>Ara chloropterus</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien, Panama	b)
<i>Ara couloni</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Brasilien	b)
<i>Ara severa</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b)
<i>Aratinga acuticaudata</i>	Wildfänge	Alle	Uruguay	b)
<i>Aratinga aurea</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien	b)
<i>Aratinga auricapilla</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Aratinga erythrogenys</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Aratinga euops</i>	Wildfänge	Alle	Kuba	b)
<i>Aratinga solstitialis</i>	Wildfänge	Alle	Venezuela	b)
<i>Bolborhynchus ferrugineifrons</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b)
<i>Cacatua sanguinea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Cacatua sulphurea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Charmosyna amabilis</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi	b)
<i>Charmosyna diadema</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Cyanoliseus patagonus</i>	Wildfänge	Alle	Chile, Uruguay	b)
<i>Deroptylus accipitrinus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Eclactus roratus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Eunymphicus cornutus</i>	Wildfänge	Alle	Neukaledonien	b)
<i>Forpus xanthops</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Hapalopsittaca amazonina</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Hapalopsittaca fuertesi</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b)
<i>Hapalopsittaca pyrrhops</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Leptosittaca branickii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Lorius domicella</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Nannopsittaca panychlora</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b)
<i>Neophema splendida</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b)
<i>Pionus chalcopterus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Poicephalus cryptoxanthus</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Poicephalus meyeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Poicephalus robustus</i>	Wildfänge	Alle	Botsuana, Gambia, Guinea, Mali, Namibia, Nigeria, Senegal, Südafrika, Swasiland, Togo	b)
<i>Poicephalus rufiventris</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Polytelis alexandrae</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b)
<i>Prioniturus luconensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b)
<i>Psittacula alexandri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Psittacula finschii</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Kambodscha	b)
<i>Psittacula roseata</i>	Wildfänge	Alle	China	b)
<i>Psittacus erithacus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Burundi, Liberia, Mali, Togo,	b)
<i>Psittichas fulgidus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Pyrrhura albipectus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b)
<i>Pyrrhura calliptera</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b)
<i>Pyrrhura leucotis</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b)
<i>Pyrrhura orcesi</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b)
<i>Pyrrhura picta</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b)
<i>Pyrrhura viridicata</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b)
<i>Tanygnathus gramineus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Touit melanonotus</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b)
<i>Touit surda</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b)
<i>Trichoglossus johnstoniae</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b)
<i>Tricharia malachitacea</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien, Brasilien	b)
CUCULIFORMES				
Musophagidae				
<i>Musophaga porphyreolopha</i>	Wildfänge	Alle	Uganda	b)
<i>Tauraco corythaix</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b)
<i>Tauraco fischeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Tauraco macrorhynchus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b)
<i>Tauraco ruspolii</i>	Wildfänge	Alle	Äthiopien	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
STRIGIFORMES				
Tytonidae				
<i>Phodilus prigoginei</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b)
<i>Tyto aurantia</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b)
<i>Tyto inexpectata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Tyto manusi</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b)
<i>Tyto nigrobrunnea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Tyto sororcula</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
Strigidae				
<i>Asio clamator</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Bubo philippensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b)
<i>Bubo vosseleri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Glaucidium albertinum</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Ruanda	b)
<i>Ketupa blakistoni</i>	Wildfänge	Alle	China, Japan, russische Föderation	b)
<i>Ketupa ketupu</i>	Wildfänge	Alle	Singapur	b)
<i>Nesasio solomonensis</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea, Salomon-Inseln	b)
<i>Ninox affinis</i>	Wildfänge	Alle	Indien	b)
<i>Ninox rudolfi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Otus angelinae</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Otus fuliginosus</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b)
<i>Otus longicornis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b)
<i>Otus magicus</i>	Wildfänge	Alle	Seychellen	b)
<i>Otus mindorensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b)
<i>Otus mirus</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b)
<i>Otus pauliani</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b)
<i>Otus roboratus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Otus rutilus</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b)
<i>Pulsatrix melanota</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Scotopelia ussheri</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Liberia, Sierra Leone	b)
<i>Strix davidi</i>	Wildfänge	Alle	China	b)
<i>Strix woodfordii</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b)
APODIFORMES				
Trochilidae				
<i>Chalcostigma olivaceum</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Heliodoxa rubinoides</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
CORACIIFORMES				
Bucerotidae				
<i>Buceros rhinoceros</i>	Wildfänge	Alle	Thailand	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
PASSERIFORMES				
<i>Pittidae</i>				
<i>Pitta nympha</i>	Wildfänge	Alle	Alle (mit Ausnahme von Vietnam)	b)
<i>Pycnonotidae</i>				
<i>Pycnonotus zeylanicus</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia	b)
REPTILIA				
TESTUDINES				
<i>Emydidae</i>				
<i>Callagur borneoensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Trachemys scripta elegans</i>	Alle	Lebend	Alle	d)
<i>Testudinidae</i>				
<i>Geochelone chilensis</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Geochelone denticulata</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Ecuador	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Geochelone elegans</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Pakistan	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Geochelone gigantea</i>	Wildfänge	Alle	Seychellen	b)
<i>Geochelone pardalis</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Tansania	b)
<i>Geochelone platynota</i>	Wildfänge	Alle	Myanmar	b)
<i>Gopherus agassizii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Gopherus berlandieri</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Gopherus polyphemus</i>	Wildfänge	Alle	Vereinigte Staaten von Amerika	b)
<i>Homopus areolatus</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Homopus boulengeri</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Homopus femoralis</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Homopus signatus</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Indotestudo elongata</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, China, Indien	b)
<i>Indotestudo forstenii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Kinixys belliana</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b)
	Aus Farmen	Alle	Benin, Mosambik	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Kinixys erosa</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Kinixys homeana</i>	Aus Farmen	Alle	Benin	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Kinixys natalensis</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Manouria emys</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Brunei, Kambodscha, China, Indien, Indonesien, Laos, Myanmar, Thailand	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Manouria impressa</i>	Wildfänge	Alle	Alle (mit Ausnahme von Vietnam)	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Psammobates</i> spp.	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Pyxis arachnoides</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
<i>Testudo horsfieldii</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c)
	Wildfänge	Alle	China, Pakistaan	b)
Pelomedusidae				
<i>Erymnochelys madagascariensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Podocnemis erythrocephala</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Venezuela	b)
<i>Podocnemis expansa</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Ecuador, Guyana, Peru, Trinidad und Tobago, Venezuela	b)
<i>Podocnemis lewyana</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
<i>Podocnemis sextuberculata</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b)
<i>Podocnemis unifilis</i>	Wildfänge	Alle	Suriname	b)
CROCODYLIA				
Alligatoridae				
<i>Caiman crocodilus</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador, Guatemala, Mexiko	b)
Crocodylidae				
<i>Crocodylus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
SAURIA				
Agamidae				
<i>Uromastix acanthinurus</i>	Wildfänge	Alle	Sudan	b)
<i>Uromastix aegyptica</i>	In Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien unter Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 nicht erfüllt sind	Alle	Ägypten	b)
<i>Uromastix maliensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
Chamaeleonidae				
<i>Chamaeleo angeli</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo antimena</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo balteatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo belalandaensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo bifidus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Chamaeleo boettgeri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo brevicornis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo campani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo capuroni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo cucullatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo deremensis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Chamaeleo ellioti</i>	Wildfänge	Alle	Burundi	b)
<i>Chamaeleo fallax</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo feae</i>	Wildfänge	Alle	Equatorialguinea	b)
<i>Chamaeleo furcifer</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo gallus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo gastrotaenia</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo globifer</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo gracilis</i>	Aus Farmen	Alle	Togo	b)
<i>Chamaeleo guibei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo hilleniusi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo labordi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo linotus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo malthe</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo minor</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo monoceras</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo nasutus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo oshaughnessyi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo parsonii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo petteri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo peyrieresi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo pfefferi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b)
<i>Chamaeleo rhinoceratus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo tsaratananensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo tuzetae</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo werneri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Chamaeleo wiedersheimi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b)
<i>Chamaeleo willsii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
Gekkonidae				
<i>Phelsuma abbotti</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma antanosy</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma barbouri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma befortakensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Phelsuma breviceps</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma cepediana</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma chekei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma dubia</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma edwardnewtonii</i>	Wildfänge	Alle	Mauritius	b)
<i>Phelsuma flavigularis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma guttata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma klemmeri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma leiogaster</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma minuthi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma modesta</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma mutabilis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma pronki</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma pusilla</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma seippi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma serraticauda</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma standingi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma trilineata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
Iguanidae				
<i>Conolophus pallidus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b)
<i>Conolophus subcristatus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b)
<i>Iguana iguana</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador	b)
Helodermatidae				
<i>Heloderma horridum</i>	Wildfänge	Alle	Guatemala, Mexiko	b)
<i>Heloderma suspectum</i>	Wildfänge	Alle	Mexico, Vereinigte Staaten von Amerika	b)
Scincidae				
<i>Corucia zebrata</i>	Wildfänge	Alle	Salomon-Inseln	b)
Varanidae				
<i>Varanus albigularis</i>	Wildfänge	Alle	Lesotho	b)
<i>Varanus beccarii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Varanus bogerti</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b)
<i>Varanus dumerilii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Varanus exanthematicus</i>	Wildfänge	Alle	Benin	b)
	Aus Farmen	Alle	Benin, Togo	b)
<i>Varanus jobiensis</i> (Synonym <i>V. karlshmidtii</i>)	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Varanus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Burundi, Mozambik	b)
	Aus Farmen	Alle	Benin, Togo	b)
<i>Varanus rudicollis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b)
<i>Varanus salvadorii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Varanus salvator</i>	Wildfänge	Alle	China, Indien, Singapur	b)
<i>Varanus telenestus</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b)
<i>Varanus teriae</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b)
<i>Varanus yemenensis</i>	Wildfänge	Alle	Saudi-Arabien, Jemen	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
SERPENTES				
Boidae				
<i>Boa constrictor</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador, Honduras	b)
<i>Calabaria reinhardtii</i>	Aus Farmen	Alle	Benin, Togo	b)
<i>Eryx colubrinus</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b)
<i>Eunectes deschauenseei</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b)
<i>Eunectes murinus</i>	Wildfänge	Alle	Paraguay	b)
<i>Morelia boeleni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Python molurus</i>	Wildfänge	Alle	China	b)
<i>Python reticulatus</i>	Wildfänge	Alle	Indien, Singapur	b)
<i>Python sebae</i>	Wildfänge	Alle	Mauretanien, Mosambik	b)
	Aus Farmen	Alle	Mosambik	b)
Colubridae				
<i>Ptyas mucosus</i>	Wildfänge	Alle, mit Ausnahme von Exemplaren aus den gekennzeichneten und registrierten Lagerbeständen an 102 285 Häuten, die vor dem 30. September 1993 erworben wurden, sofern das CITES-Sekretariat die Gültigkeit der indonesischen Ausfuhrgenehmigungen bestätigt hat	Indonesien	b)
AMPHIBIA				
ANURA				
Ranidae				
<i>Mantella baroni</i> (syn. <i>Phrynomantis maculatus</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella</i> aff. <i>baroni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella bernhardi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella cowani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella crocea</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella expectata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella haraldmeieri</i> (syn. <i>M. madagascariensis haraldmeieri</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella laevigata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella madagascariensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella manery</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella milotympanum</i> (syn. <i>M. aurantiaca milotympanum</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella nigricans</i> (syn. <i>M. cowani nigricans</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella pulchra</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella viridis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b)
<i>Rana catesbeiana</i>	Alle	Lebend	Alle	d)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
ARTHROPODA				
INSECTA				
LEPIDOPTERA				
Papilionidae				
<i>Ornithoptera croesus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Ornithoptera meridionalis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Ornithoptera urvillianus</i>	Wildfänge	Alle	Salomon-Inseln	b)
<i>Ornithoptera tithonus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
<i>Ornithoptera victoricae</i>	Wildfänge	Alle	Salomon-Inseln	b)
<i>Troides undromache</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
	Aus Farmen	Alle	Indonesien	b)
MOLLUSCA				
BIVALVIA				
VENEROIDA				
Tridacnidae				
<i>Hippopus hippopus</i>	Wildfänge	Alle	Föderierte Staaten von Mikronesien, Vanuatu	b)
<i>Tridacna derasa</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b)
<i>Tridacna gigas</i>	Wildfänge	Alle	Guam, Föderierte Staaten von Mikronesien, Fidschi, Indonesien, Marshall-Inseln, Palau, Papua-Neuguinea, Vanuatu	b)
<i>Tridacna rosewateri</i>	Wildfänge	Alle	Mauritius	b)
<i>Tridacna squamosa</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b)
<i>Tridacna tevorosa</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b)
MESOGASTROPODA				
Strombidae				
<i>Strombus gigas</i>	Wildfänge	Alle	Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Haiti (Exemplare < 23 cm), St. Lucia, Trinidad und Tobago	b)
CNIDARIA				
SCLERACTINIA				
Acroporidae				
<i>Montipora caliculata</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b)
Caryophylliidae				
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b)
FLORA				
Amaryllidaceae				
<i>Galanthus nivalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Tschechische Republik, Moldau, Slowakische Republik, Schweiz, Ukraine	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Euphorbiaceae				
<i>Euphorbia millotii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b)
Orchidaceae				
<i>Aceras anthropophorum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Aeranthes henrici</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b)
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Estland, Slowakische Republik, Schweiz, Türkei	b)
<i>Barlia robertiana</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta, Türkei	b)
<i>Cephalanthera damasoni</i>	Wildpflanzen	Alle	Polen, Slowakische Republik	b)
<i>Cephalanthera rubra</i>	Wildpflanzen	Alle	Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Slowakische Republik	b)
<i>Cypripedium japonicum</i>	Wildpflanzen	Alle	China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Republik Korea, Russische Föderation	b)
<i>Cypripedium macranthos</i>	Wildpflanzen	Alle	China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Republik Korea, Russische Föderation	b)
<i>Cypripedium margaritaceum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b)
<i>Cypripedium micranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b)
<i>Dactylorhiza fuchsii</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Polen	b)
<i>Dactylorhiza incarnata</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen, Slowakische Republik	b)
<i>Dactylorhiza latifolia</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen, Polen, Slowakische Republik	b)
<i>Dactylorhiza maculata</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Litauen, Norwegen	b)
<i>Dactylorhiza romana</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Dactylorhiza russowii</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Litauen, Norwegen, Polen	b)
<i>Dactylorhiza traunsteineri</i>	Wildpflanzen	Alle	Liechtenstein, Polen	b)
<i>Dendrobium bellatulum</i>	Wildpflanzen	Alle	Kambodscha, China, Indien, Laotische Demokratische Volksrepublik, Myanmar, Thailand	b)
<i>Gymnadenia conopsea</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Litauen, Slowakische Republik	b)
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Wildfänge	Alle	Tschechische Republik, Ungarn, Schweiz	b)
<i>Nigritella nigra</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen	b)
<i>Ophrys apifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Ungarn	b)
<i>Ophrys holoserica</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Ophrys insectifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Ungarn, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Rumänien, Slowakische Republik	b)
<i>Ophrys palleida</i>	Wildpflanzen	Alle	Algerien	b)
<i>Ophrys scolopax</i>	Wildpflanzen	Alle	Ungarn, Rumänien	b)
<i>Ophrys sphegodes</i>	Wildpflanzen	Alle	Ungarn, Rumänien, Schweiz	b)
<i>Ophrys tenthredinifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta, Türkei	b)
<i>Ophrys umbilicata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Orchis coriophora</i>	Wildpflanzen	Alle	Polen, Russische Föderation, Schweiz	b)
<i>Orchis italica</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta, Türkei	b)
<i>Orchis laxiflora</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz	b)
<i>Orchis mascula</i>	Wildpflanzen	Alle	Estland, Litauen, Polen Albanien	b)
	/Aus Farmen	Alle	Albanien	b)
<i>Orchis militaris</i>	Wildpflanzen	Alle	Litauen, Polen, Slowakische Republik	b)
<i>Orchis morio</i>	Wildpflanzen	Alle	Estland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Türkei	b)
<i>Orchis pallens</i>	Wildpflanzen	Alle	Ungarn, Polen, Russische Föderation, Slowakische Republik	b)
<i>Orchis papilionacea</i>	Wildpflanzen	Alle	Rumänien, Slowenien	b)
<i>Orchis provincialis</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz	b)
<i>Orchis punctulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Orchis purpurea</i>	Wildpflanzen	Alle	Polen, Slowakische Republik, Schweiz, Türkei	b)
<i>Orchis simia</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Slowenien, Schweiz, Türkei, Jugoslawien	b)
<i>Orchis tridentata</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Slowakische Republik, Türkei	b)
<i>Orchis ustulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Russische Föderation, Slowakische Republik	b)
<i>Serapias cordigera</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Serapias lingua</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta	b)
<i>Serapias parviflora</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Serapias vomeracea</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta, Schweiz, Türkei	b)
<i>Spiranthes spiralis</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Liechtenstein, Polen, Schweiz	b)
Primulaceae				
<i>Cyclamen intaminatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Cyclamen mirabile</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Cyclamen parviflorum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Cyclamen persicum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Cyclamen pseudibericum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)
<i>Cyclamen trochopteranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2088/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf den Artikel 4 Absatz 8, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Berechnung der Mindest- und der Höchstprozentzahl an Färsen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 kann eine Bruchzahl von Tieren ergeben. Deshalb ist eine Rundungsregel vorzusehen, die zu einer ganzen Zahl von Tieren führt.
- (2) Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1458/2001 ⁽⁴⁾, enthält Bestimmungen zu Vorschusszahlungen. Die schwierige Lage auf dem Rindfleischmarkt infolge einer dauerhaft flauen Nachfrage, die vor allem auf die Verunsicherung der Verbraucher wegen der in den letzten Monaten aufgetretenen Viehseuchen zurückzuführen ist, hält an. Deshalb und damit die Erzeuger ihre finanziellen Verbindlichkeiten erfüllen können, sollte eine Aufstockung des Vorschusses auf die Sonder-, Milchkuh- und Schlachtpremie sowie auf die Ergänzungsprämien genehmigt werden.

- (3) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird wie folgt geändert:

1. Ein Artikel 29a folgenden Wortlauts wird eingefügt:

*„Artikel 29a***Rundung der Zahl der Tiere**

Ergibt die Berechnung der Mindest- oder Höchstprozentzahl Färsen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 sowie gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 eine Bruchzahl von Tieren, wird sie, sofern sie kleiner als 0,5 ist, auf die nächste ganze Zahl abgerundet und, sofern sie gleich oder größer als 0,5 ist, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.“

2. Artikel 41 Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Für die Kalenderjahre 2000 und 2001 kann jedoch auf die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie und die Schlachtpremie sowie auf die Ergänzungsprämien ein Vorschuss in Höhe von 80 % des Betrags dieser Prämien gezahlt werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2089/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1681/2001⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,5033
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,5033
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	0,5475
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,165	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	5,670
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,048	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	5,670
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,165	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	6,715
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,005	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	6,715
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,005	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	36,61
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	9,24	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,1445
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	13,88	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,1445
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	13,88	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,1513
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	33,72	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2191
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	52,67	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,3775
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	58,08	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,1513
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	33,72	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	52,67	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	58,08	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	43,73
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	66,19	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	46,00
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	97,28	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	49,55
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	66,19	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	49,82
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	97,28	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,4373
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	0	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,4955
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	0	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,048
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	13,88
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	33,72
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	—	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	44,00	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	46,45	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	50,00	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	—
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	—	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	—
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	44,00	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	—
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	46,45	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	44,00
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	50,00	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	46,45
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	50,33	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	50,00
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	50,74	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	50,36
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	51,23	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	50,73
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	56,06	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	51,27
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	50,33	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	56,09
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	50,74	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	—
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	51,23	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	—
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	54,75	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,4400
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	56,06	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,4645
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	60,82	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,5000
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	63,45	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,1445
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	66,55	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	146,34
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	—	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	150,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,4402	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	146,34
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,4647	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	150,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,5000	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	146,34
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,4402	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	150,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,4647	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	150,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,5000	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	150,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	146,34		L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	150,00		A24	EUR/100 kg	27,09
0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	155,49		L04	EUR/100 kg	27,09
0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	137,20		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	142,69		A01	EUR/100 kg	27,09
0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	190,59	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	150,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	32,03		A24	EUR/100 kg	49,95
	L04	EUR/100 kg	32,03		L04	EUR/100 kg	49,95
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	20,23
	A01	EUR/100 kg	32,03		A01	EUR/100 kg	49,95
0406 10 20 9290	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	29,79		A24	EUR/100 kg	65,93
	L04	EUR/100 kg	29,79		L04	EUR/100 kg	65,93
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	26,95
	A01	EUR/100 kg	29,79		A01	EUR/100 kg	65,93
0406 10 20 9300	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	13,08		A24	EUR/100 kg	70,05
	L04	EUR/100 kg	13,08		L04	EUR/100 kg	70,05
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	28,65
	A01	EUR/100 kg	13,08		A01	EUR/100 kg	70,05
0406 10 20 9610	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	43,44		A24	EUR/100 kg	78,29
	L04	EUR/100 kg	43,44		L04	EUR/100 kg	78,29
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,96
	A01	EUR/100 kg	43,44		A01	EUR/100 kg	78,29
0406 10 20 9620	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	44,06		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	44,06		A24	EUR/100 kg	12,33
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,58
	A01	EUR/100 kg	44,06		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	12,33
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	49,18		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	49,18		A24	EUR/100 kg	18,09
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	9,64
	A01	EUR/100 kg	49,18		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	18,09
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	72,28		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	72,28		A24	EUR/100 kg	12,33
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,58
	A01	EUR/100 kg	72,28		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	12,33
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	60,23		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	60,23		A24	EUR/100 kg	18,09
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	9,64
	A01	EUR/100 kg	60,23		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	18,09
0406 10 20 9830	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	22,34		A24	EUR/100 kg	26,31
	L04	EUR/100 kg	22,34		L04	EUR/100 kg	14,03
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	22,34		A01	EUR/100 kg	26,31
0406 10 20 9850	L02	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	87,47
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	28,48
	A24	EUR/100 kg	18,09		A01	EUR/100 kg	99,91
	L04	EUR/100 kg	9,64		L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	18,09	A24	EUR/100 kg	88,33	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	76,81	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	26,31	A01	EUR/100 kg	88,33	
	L04	EUR/100 kg	14,03	0406 90 25 9900	L02	EUR/100 kg	—
400	EUR/100 kg	—	L03		EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	26,31	A24		EUR/100 kg	87,38	
0406 30 39 9930	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	76,30
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,31	A01	EUR/100 kg	87,38	
	L04	EUR/100 kg	14,03	0406 90 27 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	26,31	A24		EUR/100 kg	79,14	
0406 30 39 9950	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	69,11
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	29,75	A01	EUR/100 kg	79,14	
	L04	EUR/100 kg	15,87	0406 90 31 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	29,75	A24		EUR/100 kg	72,85	
0406 30 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	63,51
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	16,32
	A24	EUR/100 kg	31,21	A01	EUR/100 kg	72,85	
	L04	EUR/100 kg	16,64	0406 90 33 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	31,21	A24		EUR/100 kg	72,85	
0406 40 50 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	63,51
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	16,32
	A24	EUR/100 kg	76,50	A01	EUR/100 kg	72,85	
	L04	EUR/100 kg	76,50	0406 90 33 9919	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	76,50	A24		EUR/100 kg	66,81	
0406 40 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	58,05
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	78,56	A01	EUR/100 kg	66,81	
	L04	EUR/100 kg	78,56	0406 90 33 9951	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	78,56	A24		EUR/100 kg	66,86	
0406 90 13 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	58,63
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	98,91	A01	EUR/100 kg	66,86	
	L04	EUR/100 kg	86,38	0406 90 35 9190	L02	EUR/100 kg	28,30
	400	EUR/100 kg	38,51		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	98,91	A24		EUR/100 kg	103,33	
0406 90 15 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	89,85
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	39,27
	A24	EUR/100 kg	102,21	A01	EUR/100 kg	103,33	
	L04	EUR/100 kg	89,26	0406 90 35 9990	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	39,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	102,21	A24		EUR/100 kg	103,33	
0406 90 17 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	89,85
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,67
	A24	EUR/100 kg	102,21	A01	EUR/100 kg	103,33	
	L04	EUR/100 kg	89,26	0406 90 37 9000	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	39,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	102,21	A24		EUR/100 kg	98,91	
0406 90 21 9900	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	86,38
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	38,51
	A24	EUR/100 kg	99,91	A01	EUR/100 kg	98,91	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	
0406 90 61 9000	L02	EUR/100 kg	39,96	0406 90 78 9500	L03	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	90,08	
	A24	EUR/100 kg	110,19		L04	EUR/100 kg	78,86	
	L04	EUR/100 kg	95,20		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	36,55		A01	EUR/100 kg	90,08	
0406 90 63 9100	A01	EUR/100 kg	110,19	L02	EUR/100 kg	—		
	L02	EUR/100 kg	36,41	L03	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—	A24	EUR/100 kg	88,70		
	A24	EUR/100 kg	109,27	L04	EUR/100 kg	78,12		
	L04	EUR/100 kg	94,70	400	EUR/100 kg	—		
0406 90 63 9900	400	EUR/100 kg	40,89	0406 90 79 9900	A01	EUR/100 kg	88,70	
	A01	EUR/100 kg	109,27		L02	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	29,09		L03	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	73,33	
	A24	EUR/100 kg	105,55		L04	EUR/100 kg	63,77	
0406 90 69 9100	L04	EUR/100 kg	91,04	0406 90 81 9900	400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	31,28		A01	EUR/100 kg	73,33	
	A01	EUR/100 kg	105,55		L02	EUR/100 kg	—	
	A00	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	92,33	
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9930	L04	EUR/100 kg	80,62	
	A24	EUR/100 kg	105,55		400	EUR/100 kg	30,43	
	L04	EUR/100 kg	91,04		A01	EUR/100 kg	92,33	
	400	EUR/100 kg	31,28		L02	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	105,55		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 73 9900	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9970	A24	EUR/100 kg	100,22	
	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	87,07	
	A24	EUR/100 kg	90,87		400	EUR/100 kg	37,91	
	L04	EUR/100 kg	79,29		A01	EUR/100 kg	100,22	
	400	EUR/100 kg	33,66		L02	EUR/100 kg	—	
0406 90 75 9900	A01	EUR/100 kg	90,87	0406 90 85 9999	L03	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	91,86	
	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	79,82	
	A24	EUR/100 kg	91,86		400	EUR/100 kg	33,17	
	L04	EUR/100 kg	79,82		A01	EUR/100 kg	91,86	
0406 90 76 9300	400	EUR/100 kg	14,20	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	91,86		0406 90 86 9200	A00	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	—			L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—			L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	82,43			A24	EUR/100 kg	86,90
L04	EUR/100 kg	71,98	L04	EUR/100 kg		73,24		
0406 90 76 9400	400	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9300	400	EUR/100 kg	17,68	
	A01	EUR/100 kg	82,43		A01	EUR/100 kg	86,90	
	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	92,33		A24	EUR/100 kg	87,82	
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	80,62	0406 90 86 9400	L04	EUR/100 kg	74,30	
	400	EUR/100 kg	14,79		400	EUR/100 kg	19,38	
	A01	EUR/100 kg	92,33		A01	EUR/100 kg	87,82	
	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 78 9100	A24	EUR/100 kg	87,08	0406 90 86 9900	A24	EUR/100 kg	92,33	
	L04	EUR/100 kg	76,70		L04	EUR/100 kg	78,94	
	400	EUR/100 kg	14,79		400	EUR/100 kg	21,93	
	A01	EUR/100 kg	87,08		A01	EUR/100 kg	92,33	
	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—	
0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	86,92		A24	EUR/100 kg	100,22	
	L04	EUR/100 kg	74,38		L04	EUR/100 kg	87,07	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,67	
	A01	EUR/100 kg	86,92		A01	EUR/100 kg	100,22	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	38,79
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	72,41		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	61,04		A24	EUR/100 kg	89,03
	400	EUR/100 kg	15,81		L04	EUR/100 kg	77,74
	A01	EUR/100 kg	72,41		400	EUR/100 kg	15,39
0406 90 87 9300	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	89,03
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	80,66		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	68,23		A24	EUR/100 kg	96,21
	400	EUR/100 kg	17,85		L04	EUR/100 kg	84,37
	A01	EUR/100 kg	80,66		400	EUR/100 kg	15,39
0406 90 87 9400	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	96,21
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	81,88		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,01		A24	EUR/100 kg	97,28
	400	EUR/100 kg	19,55		L04	EUR/100 kg	86,06
	A01	EUR/100 kg	81,88		400	EUR/100 kg	20,40
0406 90 87 9951	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	97,28
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	90,68		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	79,18		A24	EUR/100 kg	88,33
	400	EUR/100 kg	27,03		L04	EUR/100 kg	76,81
	A01	EUR/100 kg	90,68		400	EUR/100 kg	15,39
0406 90 87 9971	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	88,33
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	90,68	0406 90 88 9300	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	79,18		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	21,93		A24	EUR/100 kg	70,98
	A01	EUR/100 kg	90,68		L04	EUR/100 kg	60,27
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	38,79		400	EUR/100 kg	19,38
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	70,98
	L04	EUR/100 kg	33,73				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02 Schweiz und Liechtenstein.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2090/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/2001 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1909/2001 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die

gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1909/2001, wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	39,81 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	39,81 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	75,64 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3981 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	39,81 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3981 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3981 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3981 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	39,81 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3981 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2091/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2030/2001 ⁽⁵⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 14.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	20,61	6,00
1701 11 90 ⁽¹⁾	20,61	11,52
1701 12 10 ⁽¹⁾	20,61	5,81
1701 12 90 ⁽¹⁾	20,61	11,00
1701 91 00 ⁽²⁾	27,27	11,60
1701 99 10 ⁽²⁾	27,27	7,08
1701 99 90 ⁽²⁾	27,27	7,08
1702 90 99 ⁽³⁾	0,27	0,38

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2092/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2001****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (EUR/100 kg)	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	2,786	2,786
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,544 0,513 2,544 1,908 0,385 1,908 0,513 2,544 2,544 0,513 2,544	2,544 0,513 2,544 1,908 0,385 1,908 0,513 2,544 2,544 0,513 2,544

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	17,600 17,600 17,600	17,600 17,600 17,600
1006 40 00	Bruchreis	4,000	4,000
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2093/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a)
und Artikel 27 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Oktober 2001 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1924/2001 der Kommission⁽²⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1924/
2001 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhr-
erstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verord-
nung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1924/2001 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 54.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	39,81	39,81

VERORDNUNG (EG) Nr. 2094/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 19. bis zum 25. Oktober 2001, im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2095/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Kanadas wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission⁽⁵⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 vom 19. bis 25. Oktober 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2096/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 vom 19. bis zum 25. Oktober 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2097/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2098/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
 - (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
 - (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden
- Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.
 - (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
 - (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
 - (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
 - (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	25,44
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2099/2001 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2001**

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	35,62	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	38,16
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	30,53	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	29,26
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	30,53	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C01	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C01	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C01	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	6,36
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	45,79	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	35,62	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	30,53	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	30,53	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	27,86	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	40,70
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	40,70
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	40,70
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	40,70
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	60,80
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	60,80
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	39,88
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	40,70	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	30,53
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	33,07	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	39,88
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	30,53
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	30,53
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	39,88
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	30,53
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	41,79
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	29,00
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	30,53

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

C01: Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2100/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 14 569 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 14 569 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2001 zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Reis und
Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	136,00	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	170,00
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	136,00		R02	EUR/t	176,00
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	136,00		R03	EUR/t	181,00
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	150,00
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	136,00		A97	EUR/t	176,00
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	136,00		021 und 023	EUR/t	176,00
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	136,00	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	170,00
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	150,00
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	136,00		A97	EUR/t	176,00
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	136,00	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	176,00
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	136,00		064	EUR/t	150,00
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—		A97	EUR/t	176,00
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	136,00	1006 30 67 9900	064	EUR/t	150,00
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	136,00	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	170,00
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	136,00		R02	EUR/t	176,00
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		R03	EUR/t	181,00
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	170,00		064	EUR/t	150,00
	R02	EUR/t	176,00		A97	EUR/t	176,00
	R03	EUR/t	181,00	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	170,00
	064	EUR/t	150,00		R02	EUR/t	176,00
	A97	EUR/t	176,00		R03	EUR/t	181,00
	021 und 023	EUR/t	176,00		064	EUR/t	150,00
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	170,00		A97	EUR/t	176,00
	A97	EUR/t	176,00		021 und 023	EUR/t	176,00
	064	EUR/t	150,00	1006 30 94 9900	R01	EUR/t	170,00
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	170,00		A97	EUR/t	176,00
	R02	EUR/t	176,00		064	EUR/t	150,00
	R03	EUR/t	181,00	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	170,00
	064	EUR/t	150,00		R02	EUR/t	176,00
	A97	EUR/t	176,00		R03	EUR/t	181,00
	021 und 023	EUR/t	176,00		064	EUR/t	150,00
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	170,00		A97	EUR/t	176,00
	064	EUR/t	150,00	1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	176,00
	A97	EUR/t	176,00		R01	EUR/t	170,00
					A97	EUR/t	176,00
					064	EUR/t	150,00
				1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	176,00
				1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
				1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 4 347 t,

R02 und R03 insgesamt: 2 159 t,

021 und 023: 763 t,

064: 7 000 t,

A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2001

zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 97/101/EG des Rates zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3093)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/752/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 97/101/EG des Rates vom 27. Januar 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 97/101/EG wird ein System für den Austausch von Informationen und Daten über die Luftverschmutzung geschaffen.
- (2) Die Anhänge dieser Entscheidung sollten geändert werden, um das Verzeichnis der Schadstoffe und die Anforderungen hinsichtlich zusätzlicher Informationen, der Datenvalidierung und -aggregation anzupassen.

- (3) Die Maßnahmen dieser Entscheidung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG des Rates⁽²⁾ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Entscheidung 97/101/EG werden durch die Anhänge dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 2001

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 14.⁽²⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

ANHANG

„ANHANG I

VERZEICHNIS DER SCHADSTOFFE, STATISTISCHEN PARAMETER UND MASSEINHEITEN

1. In Anhang I der Richtlinie 96/62/EG über die Luftqualität aufgeführte Schadstoffe

2. In Anhang I der Richtlinie 96/62/EG über die Luftqualität nicht aufgeführte Schadstoffe

Abschnitt 3 enthält unter den Nummern 14 und 15 Schadstoffe, die im Rahmen anderer Richtlinien als der Richtlinie 96/62/EG mitgeteilt werden müssen. Schadstoffe, die nur mitgeteilt werden müssen, wenn Daten verfügbar sind, sind unter den Nummern 16 bis 63 aufgelistet.

3. Schadstoffe, Maßeinheiten, Mitteilungszeiten:

Nr.	ISO-Code ⁽¹⁾	Formel	Schadstoff	Maßeinheit ⁽²⁾	Mittelwert (Zeitspanne) ⁽³⁾	ausgedrückt als	einschlägige Richtlinien ⁽⁴⁾
-----	-------------------------	--------	------------	---------------------------	--	-----------------	---

In Anhang I der Richtlinie 96/62/EG über die Luftqualität aufgeführte Schadstoffe

1.	01	SO ₂	Schwefeldioxid	µg/m ³	1 h		1999/30/EG 80/779/EWG 89/ 427/EWG ⁽⁵⁾
2.	03	NO ₂	Stickstoffdioxid	µg/m ³	1 h		1999/30/EG 85/203/EWG
3.	24	PM ₁₀	Schwebstaub (<10 µm)	µg/m ³	24 h		1999/30/EG 96/62/EG
4.	39	PM _{2,5} ⁽⁶⁾	Schwebstaub (<2,5 µm)	µg/m ³	24 h		1999/30/EG 96/62/EG
5.	22	SPM	Schwebstaub (insgesamt)	µg/m ³	24 h		80/779/EWG 89/427/EWG
6.	19	Pb	Blei	µg/m ³	24 h		1999/30/EG 82/884/EWG
7.	08	O ₃	Ozon	µg/m ³	1 h		92/72/EWG
8.	V4	C ₆ H ₆	Benzol	µg/m ³	24 h		96/62/EG 2000/69/EG
9.	04	CO	Kohlenstoffmonoxid	mg/m ³	1 h		96/62/EG 2000/69/EG
10.	82	Cd ⁽⁷⁾	Cadmium	ng/m ³	24 h		96/62/EG
11.	80	As	Arsen	ng/m ³	24 h		96/62/EG
12.	87	Ni	Nickel	ng/m ³	24 h		96/62/EG
13.	85	Hg	Quecksilber	ng/m ³	24 h		96/62/EG

Schadstoffe, die im Rahmen anderer EU-Richtlinie mitgeteilt werden müssen

14.	11	BS	Schwarzer Rauch	µg/m ³	24 h		80/779/EWG 89/427/EWG
15.	35	NO _x	Stickstoffoxide	µg/m ³	1 h	NO ₂ -Äquivalent	1999/30/EG

Andere Schadstoffe⁽⁸⁾

16.	V8	C ₂ H ₆	Ethan	µg/m ³	24 h		
17.	V9	H ₂ C=CH ₂	Ethen (Ethylen)	µg/m ³	24 h		
18.	V3	HC=CH	Ethin (Acetylen)	µg/m ³	24 h		

Nr.	ISO-Code ⁽¹⁾	Formel	Schadstoff	Maßeinheit ⁽²⁾	Mittelwert (Zeitspanne) ⁽³⁾	ausgedrückt als	einschlägige Richtlinien ⁽⁴⁾
19.	VN	$H_3C-CH_2-CH_3$	Propan	$\mu g/m^3$	24 h		
20.	VP	$CH_2C=CH-CH_3$	Propen	$\mu g/m^3$	24 h		
21.	V6	$H_3C-CH_2-CH_2-CH_3$	n-Butan	$\mu g/m^3$	24 h		
22.	V5	$H_3C-CH(CH_3)_2$	Isobutan	$\mu g/m^3$	24 h		
23.	V1	$H_2C=CH-CH_2-CH_3$	Buten-1	$\mu g/m^3$	24 h		
24.	V2	$H_3C-CH=CH-CH_3$	trans-Buten-2	$\mu g/m^3$	24 h		
25.	V7	$H_3C-CH=CH-CH_3$	cis-Buten-2	$\mu g/m^3$	24 h		
26.	V0	$CH_2=CH-CH=CH_2$	Butadien-1,3	$\mu g/m^3$	24 h		
27.	VK	$H_3C-(CH_2)_5-CH_3$	n-Pentan	$\mu g/m^3$	24 h		
28.	V1	$H_3C-CH_2-CH-(CH_3)_2$	iso-Pentan	$\mu g/m^3$	24 h		
29.	VL	$H_2C=CH-CH_2-CH_2-CH_3$	1-Penten	$\mu g/m^3$	24 h		
30.	VM	$H_3C-HC=CH-CH_2-CH_3$	2-Penten	$\mu g/m^3$	24 h		
31.	VF	$H_2C=CH-C(CH_3)=CH_2$	Isopren	$\mu g/m^3$	24 h		
32.	VD	$C_{36}H_{14}$	n-Hexan	$\mu g/m^3$	24 h		
33.	n.v. ⁽⁹⁾	$(CH_3)_2-CH-CH_2-CH_2-CH_3$	i-Hexan	$\mu g/m^3$	24 h		
34.	VC	C_7H_{16}	n-Heptan	$\mu g/m^3$	24 h		
35.	VH	C_8H_{18}	n-Oktan	$\mu g/m^3$	24 h		
36.	VG	$(CH_3)_3-C-CH_2-CH-(CH_3)_2$	iso-Oktan	$\mu g/m^3$	24 h		
37.	VQ	$C_6H_5-CH_3$	Toluol	$\mu g/m^3$	24 h		
38.	VA	$C_6H_5-C_2H_5$	Ethylbenzen	$\mu g/m^3$	24 h		
39.	VU	$m,p-C_6H_4(CH_3)_2$	m,p-Xylen	$\mu g/m^3$	24 h		
40.	VV	$o-C_6H_4-(CH_3)_2$	o-Xylen	$\mu g/m^3$	24 h		
41.	VS	$C_6H_3(CH_3)_3$	1,2,4-Trimethylbenzol	$\mu g/m^3$	24 h		
42.	VR	$C_6H_3(CH_3)_3$	1,2,3-Trimethylbenzol	$\mu g/m^3$	24 h		
43.	VT	$C_6H_3(CH_3)_3$	1,3,5-Trimethylbenzol	$\mu g/m^3$	24 h		
44.	VB	HCHO	Formaldehyd	$\mu g/m^3$	1 h		
45.	20	THC (NM)	Kohlenstoffe insgesamt (außer Methan)	$\mu g/m^3$	24 h	C-Äquivalent	

Nr.	ISO-Code ⁽¹⁾	Formel	Schadstoff	Maßeinheit ⁽²⁾	Mittelwert (Zeitspanne) ⁽³⁾	ausgedrückt als	einschlägige Richtlinien ⁽⁴⁾
46.	10	SA	Hohe Azidität	µg/m ³	24 h	SO ₂ -Äquivalent	82/459/EWG (Alternative zu SO ₂)
47.	n.v.	PM ₁	Schwebstaub (<1 µm)	µg/m ³	24 h		96/62/EG
48.	16	CH ₄	Methan	µg/m ³	24 h		
49.	83	Cr	Chrom	ng/m ³	24 h		
50.	90	Mn	Mangan	ng/m ³	24 h		
51.	05	H ₂ S	Schwefelwasserstoff	µg/m ³	24 h		
52.	n.v.	CS ₂	Kohlenstoffdisulfid	µg/m ³	1 h		
53.	n.v.	C ₆ H ₅ -CH=CH ₂	Styren	µg/m ³	24 h		
54.	n.v.	CH ₂ =CH-CN	Acrylnitril	µg/m ³	24 h		
55.	H3	C1CHCC1 ₂	Trichlorethylen	µg/m ³	24 h		
56.	H4	C ₂ C1 ₄	Tetrachlorethylen	µg/m ³	24 h		
57.	n.v.	CH ₂ C1 ₂	Dichlormethan	µg/m ³	24 h		
58.	P6	BaP	Benzo(a)pyren	ng/m ³	24 h		
59.	n.v.	VC	Vinylchlorid	µg/m ³	24 h		
60.	09	PAN	Peroxyacetylnitrat	µg/m ³	1 h		
61.	21	NH ₃	Ammoniak	µg/m ³	24 h		
62.	n.v.	N-dep.	Nasse Deposition; Stickstoff	mg/(m ² *Monat)	1 Monat	N-Äquivalent	
63.	n.v.	S-dep.	Nasse Deposition; Schwefel	mg/(m ² *Monat)	1 Monat	S-Äquivalent	

(¹) ISO 7168-2: 1999.

(²) Bei jedem Wert sind mind. zwei Ziffern anzugeben, z. B. 1,4 mg/m³ oder 21 µg/m³.

(³) Bei bestimmten Messmethoden ist eine Probenahmehandauer von einigen Minuten bis zu mehreren Wochen möglich. In solchen Fällen können Werte mit anderen Mittelungszeiten als den in der Spalte angegebenen Zeiten unter Angabe der tatsächlichen Mittelungszeit übermittelt werden.

(⁴) Richtlinien, die bei Inkrafttreten der geänderten Anhänge der Entscheidung über den Informationsaustausch bereits in Kraft getreten sind.

(⁵) Zur Änderung der Richtlinie 80/779/EWG.

(⁶) Bei Inkrafttreten der geänderten Anhänge der Entscheidung über den Informationsaustausch keine Referenzmethoden für PM_{2,5} (Schwebstaub) verfügbar.

(⁷) Zurzeit wird an Gemeinschaftsvorschriften für Schwermetalle und PAH gearbeitet, die u. a. zu einem Verzeichnis spezifischer PAH sowie nötigenfalls zu Vorschlägen zur Änderung dieser Entscheidung führen dürfen.

(⁸) Sofern Daten verfügbar.

(⁹) Nicht verfügbar.

4. Für jedes Kalenderjahr zu berechnende Daten, die der Kommission zu übermitteln sind:

Die Mitgliedstaaten übermitteln unaufgearbeitete Daten oder unaufgearbeitete Daten mit statistischen Angaben.

Bei der Übermittlung von unaufgearbeiteten Daten mit statistischen Angaben sind folgende Angaben erforderlich.

— Für die Schadstoffe 1 bis 61:

Arithmetisches Mittel, Medianwert, 98 Perzentil (und fakultativ 99,9 für Schadstoffe, für die ein Stunden-Mittelwert berechnet wird) sowie Höchstwert, berechnet anhand der unaufgearbeiteten Daten für die in der oben stehenden Tabelle empfohlenen Mitteilungzeiten.

— Für die Schadstoffe 62 und 63:

Monatliche Gesamtposition, berechnet anhand der unaufgearbeiteten Daten für die in der oben stehenden Tabelle empfohlenen Mitteilungzeiten.

Der y-te Perzentil ist aufgrund der tatsächlich gemessenen Werte zu berechnen. Sämtliche Werte werden in der Reihenfolge zunehmender Größenordnung auf eine Liste gesetzt:

$$X_1 <= X_2 <= X_3 <= \dots <= X_k <= \dots <= X_{N-1} <= X_N$$

Der y-te Perzentil ist die Konzentration X_k , wobei k wie folgt berechnet wird:

$$k = (q \times N)$$

wobei $q = y/100$ und $N =$ Zahl der tatsächlich gemessenen Werte.

Der Wert $(q \times N)$ wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Alle Ergebnisse werden unter den folgenden Bedingungen ausgedrückt: bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa, mit Ausnahme der Schadstoffe 62 und 63. Daten für Partikelbestandteile sind ab dem Jahr 2001 unter Umgebungsbedingungen anzugeben.

5. Datenübermittlung an die Kommission:

Die Daten sind in einem der folgenden Formate zu übermitteln: ISO 7168 Fassung 2 erweitertes Format, NASA-AMES 1001/1010 oder DEM⁽¹⁾-kompatibles Format; sie können auch direkt in die DEM-Datenbank eingespeist werden.

Die Kommission bestätigt den Eingang von Daten und die Anzahl der Stationen und Schadstoffe.



⁽¹⁾ Von der Europäischen Kommission bereitgestelltes Modul für den Datenaustausch.

ANHANG II

INFORMATIONEN ÜBER NETZE, STATIONEN UND MESSVERFAHREN

Die Mitgliedstaaten erstatten über folgende Punkte Bericht: I.1, I.4.1 bis I.4.4, I.5, II.1.1, II.1.4, II.1.8, II.1.10, II.1.11 und II.2.1. Soweit möglich Mitteilung möglichst vieler Informationen über die anderen Punkte:

I. INFORMATIONEN ÜBER NETZE**I.1. Name****I.2. Abkürzung****I.3. Art des Netzes (ortsansässige Industrie, Stadt, Ballungsraum, Kreis, Region, Staatsgebiet, international)****I.4. Für die Verwaltung des Netzes zuständige Stelle**

I.4.1. Name

I.4.2. Name des Verantwortlichen

I.4.3. Anschrift

I.4.4. Telefon- und Faxnummer

I.4.5. E-Mail

I.4.6. Internetadresse

I.5. Zeitzone (UTC, lokal)**II. INFORMATIONEN ÜBER STATIONEN****II.1. Allgemeines**

II.1.1. Name der Station

II.1.2. Name der Stadt oder ggf. des Standortes

II.1.3. Nationale und/oder lokale Referenznummer oder Code

II.1.4. Im Rahmen dieser Entscheidung von der Kommission vergebener Stationscode

II.1.5. Name der für die Station zuständigen Stelle (wenn diese nicht mit dem Netz identisch ist)

II.1.6. Stellen oder Programme, denen Daten übermittelt werden (erforderlichenfalls pro Schadstoff) (lokal, national, Europäische Kommission, GEMS, OECD, EMEP ...)

II.1.7. Überwachungsziel(e) (Einhaltung rechtlicher Regelungen, Bewertung der Exposition (menschliche Gesundheit und/oder Ökosysteme und/oder Materialien), Trendbestimmung, Bewertung der Emission ...)

II.1.8. Geografische Koordination (gemäß ISO 6709: geografische Länge und Breite sowie geodätische Höhe)

II.1.9. NUTS-Ebene IV (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)

II.1.10. Gemessene Schadstoffe

II.1.11. Gemessene meteorologische Parameter

II.1.12. Sonstige zweckdienliche Angaben: vorwiegende Windrichtung, Verhältnis Distanz/Höhe der nächstgelegenen Hindernisse usw.

II.2. Klassifikation der StationenII.2.1. *Umgebung*

II.2.1.1. Städtisches Gebiet

durchgängig bebautes Gebiet

II.2.1.2. Vorstädtisches Gebiet

größtenteils bebautes Gebiet: durchgängige Besiedlung frei stehender Gebäude gemischt mit nicht-städtischen Gebieten (kleine Seen, Wälder, Landwirtschaft)

- II.2.1.3. Ländliches Gebiet ⁽¹⁾
alle Gebiete, die die Kriterien für städtische/vorstädtische Gebiete nicht erfüllen
- II.2.2. *Art der Station im Hinblick auf dominierende Emissionsquellen*
- II.2.2.1. Verkehr
Stationen, bei denen die Verschmutzung aufgrund der Lage hauptsächlich von einer nahe gelegenen Straße herrührt
- II.2.2.2. Industrie
Stationen, bei denen die Verschmutzung aufgrund der Lage hauptsächlich von nahe gelegenen industriellen Quellen oder Industriegebieten herrührt
- II.2.2.3. Hintergrund
Stationen, die weder Verkehrs- noch Industriestationen sind ⁽²⁾
- II.2.3. *Zusätzliche Informationen über die Station*
- II.2.3.1. Repräsentatives Gebiet (Radius). Bei Verkehrsstationen ist die Länge der Straße anzugeben, für die die Station repräsentativ ist
- II.2.3.2. Städtische und vorstädtische Stationen
— Einwohnerzahl der Stadt
- II.2.3.3. Verkehrsstationen
— Verkehrsvolumen (Tagesverkehr im Jahresmittel)
— Abstand von der Straßenkante
— Anteil des Schwerlastverkehrs
— Verkehrsgeschwindigkeit
— Abstand zwischen Gebäudefassaden und deren Höhe (Straßenschluchten)
— Breite der Straße (wenn keine Straßenschluchten)
- II.2.3.4. Industriestationen
— Art der Industrie (Codes der Nomenklatur für die Luftverschmutzung)
— Abstand zur Quelle/zum Quellengebiet
- II.2.3.5. Hintergrundstationen im ländlichen Raum (Unterkategorien)
— Stadtnähe
— Regional
— Abgelegen
- III. INFORMATIONEN ÜBER MESSVERFAHREN NACH SCHADSTOFF
- III.1. **Messgeräte**
- III.1.1. Name
- III.1.2. Analyseprinzip bzw. Messmethode
- III.2. **Probenahme**
- III.2.1. Probenahmestelle (Gebäudefassade, Bürgersteig, Straßenkante, Hof ...)
- III.2.2. Höhe des Ortes der Probenahme
- III.2.3. Mitteilungszeitraum
- III.2.4. Probenahmedauer

⁽¹⁾ Wird an der Station Ozon gemessen, sind zusätzliche Informationen über die Art der Hinterstation vorzulegen (II.2.3.5).

⁽²⁾ Stationen, bei denen die Verschmutzung aufgrund der Lage nicht von einer einzigen Quelle oder Straße herrührt, sondern eher von sämtlichen Quellen aus den Windrichtung (z. B. bei Stationen in der Stadt sämtliche Einflüsse durch Verkehr oder Verbrennungsprozesse aus der Windrichtung bzw. bei Stationen auf dem Land sämtliche Einflüsse durch Quellen aus der Windrichtung wie Städte oder Industriegebiete).

ANHANG III

DATENVALIDIERUNGSVERFAHREN UND QUALITÄTSSICHERUNG

Alle übermittelten Daten gelten als validiert.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, für die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zu sorgen, das es ermöglicht, die Ziele dieser Entscheidung und der einschlägigen Richtlinien zu erfüllen.

ANHANG IV

KRITERIEN FÜR DIE AGGREGIERUNG DER DATEN UND DIE BERECHNUNG STATISTISCHER PARAMETER**Diese Kriterien betreffen in erster Linie die Datenverfügbarkeit.**

Wurden in EU-Richtlinien keine Kriterien für die Aggregierung der Daten und die Berechnung statistischer Parameter festgelegt, gilt Folgendes:

a) Aggregierung der Daten

Stunden- und Tageswerte aufgrund von niedrigeren Zeiteinheiten werden nach folgenden Kriterien berechnet:

- | | |
|-----------------|--|
| — Stundenwerte: | mindestens 75 % der Datenverfügbarkeit |
| — Tageswerte: | mindestens 13 Stundenwerte, wobei nicht mehr als sechs aufeinander folgende Stundenwerte fehlen dürfen |

b) Berechnung statistischer Parameter

- | | |
|-------------------------------------|--|
| — Mittelwert und Medianwert: | mindestens 50 % der Datenverfügbarkeit |
| — 98/99,9-Perzentil und Höchstwert: | mindestens 75 % der Datenverfügbarkeit |

Das Verhältnis zwischen der Zahl validierter Daten für die zwei Messperioden des zur Diskussion stehenden Jahres darf 2 nicht übersteigen; die zwei Messperioden sind Winter (Januar bis einschließlich März und Oktober bis einschließlich Dezember) und Sommer (April bis einschließlich September).“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 17. Oktober 2001****über einen Fragebogen zur Erstellung der Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3096)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/753/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2001 über Altfahrzeuge⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/53/EG haben die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie zu übermitteln.
- (2) Der Bericht soll detailliert sowohl die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht als auch ihre Durchführung behandeln. Er ist anhand des dieser Entscheidung beigefügten Fragebogens zu erstellen.
- (3) Die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erstellen ihre Berichte über die Durchführung der Richtlinie 2000/53/EG auf der Grundlage des Fragebogens im Anhang.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 2001

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

ANHANG

FRAGEBOGEN

zum Bericht der Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge

Bereits erteilte Angaben müssen nicht wiederholt werden, jedoch ist anzugeben, wo und wann diese Angaben gemacht wurden.

1. Umsetzung in einzelstaatliches Recht

- 1.1. Wurden der Kommission die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt, mit denen die Richtlinie 2000/53/EG in einzelstaatliches Recht umgesetzt wird? (Ja/Nein)
 - 1.1.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.1.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.2. Hat der Mitgliedstaat eine der in Artikel 10 Absatz 3 aufgeführten Vorschriften im Wege einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und dem betreffenden Wirtschaftszweig umgesetzt? (Ja/Nein)
- 1.3. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.4. Wurden ein Hersteller und seine Fahrzeuge gemäß der in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2000/53/EG genannten Möglichkeit von Ausnahmeregelungen von Artikel 7 Absatz 4, den Artikeln 8 und 9 ausgenommen? (Ja/Nein)
 - 1.4.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.5. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 getroffen? (Ja/Nein)
 - 1.5.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.5.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.6. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) getroffen? (Ja/Nein)
 - 1.6.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.6.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.7. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 getroffen? (Ja/Nein)
 - 1.7.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.7.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.8. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 getroffen? (Ja/Nein)
 - 1.8.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.8.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.9. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3 getroffen? (Ja/Nein)
 - 1.9.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.9.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
 - 1.9.3. Hat der Mitgliedstaat von der Klausel gemäß Artikel 5 Absatz 3 Gebrauch gemacht, der zufolge Hersteller, Händler und Rücknahmestellen unter den genannten Bedingungen Verwertungsnachweise im Auftrag einer zugelassenen Verwertungsanlage ausstellen können? (Ja/Nein)
 - 1.9.3.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.9.4. Hat der Mitgliedstaat von Artikel 5 Absatz 3 letzter Unterabsatz Gebrauch gemacht? (Ja/Nein)
 - 1.9.5. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.9.6. Wenn ja, wurde die Kommission davon unterrichtet? (Ja/Nein)
 - 1.9.7. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.

- 1.10. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 4 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.10.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben, einschließlich detaillierter Angaben zu den Unterabsätzen 2 und 3 von Artikel 5 Absatz 4.
- 1.10.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.11. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 5 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.11.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.11.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.12. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.12.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.12.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.13. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.13.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.13.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.13.3. Wenn ja, wurde eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 angewandt? (Ja/Nein)
- 1.13.4. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.13.5. Wenn ja, wurden die Ergebnisse der Kommission übermittelt? (Ja/Nein)
- 1.13.6. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.14. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.14.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.14.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.15. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.15.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.15.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.16. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 5 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.16.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.16.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.17. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.17.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.17.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.18. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.18.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben. Insbesondere sind Einzelheiten zu den für die Jahre 2006 und 2015 festgelegten Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsraten zu nennen.
- 1.18.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.18.3. Wurde von der Bestimmung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) Unterabsatz 2 Gebrauch gemacht? Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.18.4. Wenn ja, wurden die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend dieser Bestimmung unterrichtet? (Ja/Nein) Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.19. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 getroffen? (Ja/Nein)
- 1.19.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
- 1.19.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.

- 1.20. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 3 getroffen? (Ja/Nein)
 - 1.20.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.20.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.21. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 4 getroffen? (Ja/Nein)
 - 1.21.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.21.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.
- 1.22. Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 getroffen? (Ja/Nein)
 - 1.22.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 1.22.2. Wenn nein, bitte die Gründe hierfür angeben.

2. Durchführung der Richtlinie

Folgende Angaben sind bei der Übermittlung jedes Berichts über die Durchführung an die Kommission zu machen. Die Angaben sind zu machen soweit sie verfügbar sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Darüber hinaus berührt die Tatsache, dass Angaben zu in der Richtlinie enthaltenen rechtlich unverbindlichen Maßnahmen zu machen sind, die Rechtsnatur dieser Maßnahmen nicht.

- 2.1. Wurden neue Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) getroffen? (Ja/Nein)
 - 2.1.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 2.2. Bitte machen Sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) die verfügbaren Angaben zu Art und Menge des in Fahrzeugen und anderen Produkten verwendeten Recyclingmaterials sowie zur Marktsituation von Recyclingmaterial.
 - 2.3. Bitte geben Sie die Anzahl der in jedem Kalenderjahr des Bezugszeitraums zurückgenommenen und einer amtlich zugelassenen Verwertungsanlage zugeführten Fahrzeuge an.
 - 2.4. Bitte geben Sie die Anzahl der gemäß Artikel 6 zugelassenen oder registrierten Verwertungsanlagen an.
 - 2.5. Bitte geben Sie die Anzahl der bei zugelassenen Verwertungsanlagen abgelieferten Altfahrzeuge an, die keinen oder einen negativen Marktwert haben. Bitte geben Sie Einzelheiten zum durchschnittlichen negativen Wert dieser Altfahrzeuge an.
 - 2.6. Bitte geben Sie die Anzahl der Anlagen oder Betriebe an, die zertifizierte Umweltmanagementsysteme eingeführt haben.
 - 2.7. Wurden neue Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 getroffen? (Ja/Nein)
 - 2.7.1. Wenn ja, bitte Einzelheiten angeben.
 - 2.8. Bitte machen Sie Angaben zu den Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsraten in jedem Kalenderjahr des Bezugszeitraums im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Ziele.
 - 2.9. Bitte geben Sie Einzelheiten an zu den Informationen über Demontage, Lagerung und Prüfung, die von den Fahrzeug- und Teileherstellern gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 zur Verfügung gestellt wurden.
 - 2.10. Bitte machen Sie Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 zu etwaigen Veränderungen der Betriebsstrukturen im Bereich des Vertriebs von Fahrzeugen sowie der Rücknahme-, Demontage-, Schredder-, Verwertungs- und Recyclingwirtschaft. Bitte geben Sie insbesondere an, ob Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten bzw. innerhalb der Mitgliedstaaten festgestellt wurden.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2001****zur Änderung der Entscheidung 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von Equiden aus Saint Pierre und Miquelon***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3166)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/754/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 15 und 16 sowie Artikel 19 Ziffern i) und ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/731/EG der Kommission ⁽⁴⁾, ist die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen zulassen.
- (2) Da Saint Pierre und Miquelon in Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG erfasst sind, ist die Einfuhr von Equiden aus diesen Territorien grundsätzlich zulässig.
- (3) In der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/619/EG ⁽⁶⁾, sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Bestimmungen über die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden festgelegt.
- (4) Tierärztliche Sachverständige der Kommission haben sich nach Saint Pierre und Miquelon begeben und festgestellt, dass die Gesundheitssituation bei Equiden von den Veterinärbehörden vor Ort angemessen überwacht wird und dass insbesondere eine Quarantänestation existiert, die es Saint Pierre und Miquelon gestattet, Equiden sicher aus Drittländern einzuführen.
- (5) Angesichts der Tiergesundheitslage in dem betreffenden Drittland ist es daher angezeigt, die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Equiden in die Gemeinschaft festzulegen und die Entscheidung 93/197/EWG entsprechend zu ändern.

(6) Der Klarheit halber sollten zur Änderung von Drittlandverzeichnissen die ISO-Ländercodes verwendet werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden aus Saint Pierre und Miquelon, soweit die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II G der Entscheidung 93/197/EWG erfüllt sind.

Artikel 2

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird um folgenden Text ergänzt:

„Gruppe G

Saint Pierre und Miquelon (PM)“

2. Anhang II wird um folgenden Text ergänzt:

a) „G Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe G“;

b) den Anhang dieser Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.⁽²⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63.⁽³⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 55.

ANHANG

„— G —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Saint Pierre und Miquelon in das Gemeinschaftsprojekt

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland ⁽¹⁾:

Zuständiges Ministerium:

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Art (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel)	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung ^(*)

^(*) Dieser Bescheinigung kann ein Pass zur Identifizierung des Equiden beigelegt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Pass):

b) Validiert durch:
(Name der zuständigen Behörde)

II. Angaben zu Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

per Flugzeug ⁽³⁾/Schiff ⁽³⁾:
(Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name und Anschrift des Empfängers:
.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete amtlicher Tierarzt von
(Land angeben)

bescheinigt, dass das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschläuseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie, Stomatitis Vesicularis, Tollwut und Milzbrand;
- b) es wurde heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitszeichen befunden ⁽²⁾;

- c) es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;
- d) es ist im Versandland entweder während mindestens 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr (bzw. von Geburt an, falls das Tier weniger als 90 Tage alt ist, oder seit der Einfuhr, falls es in den letzten 90 Tagen direkt aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde) oder während mindestens 60 Tagen seit der Einfuhr, falls es innerhalb eines Zeitraums von weniger als 90 Tagen vor dem Verladen zur Beförderung in die Europäische Gemeinschaft unter den in den beigefügten ‚Einfuhr- und Quarantänebedingungen‘ festgelegten Bedingungen direkt aus einem Drittland eingeführt wurde, im Hoheitsgebiet ⁽¹⁾ des Versandlandes gehalten und in den 30 Tagen vor dem Verladen in jedem Fall von Equiden mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus getrennt gehalten worden;
- e) es stammt aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands ⁽¹⁾, in dem
 - i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist;
 - iv) in den letzten sechs Monaten ⁽²⁾ kein Fall von Stomatitis Vesicularis aufgetreten ist

oder

das Tier ist anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr ⁽³⁾ oder während der Quarantäne nach der Einfuhr ⁽³⁾, d. h. am ⁽⁵⁾, gezogen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:12 und mit einem Negativbefund auf Stomatitis Vesicularis untersucht worden ⁽³⁾ ⁽⁴⁾;

- v) im Fall über 180 Tage alter nicht kastrierter männlicher Tiere, die seit über 90 Tagen im Versandland gehalten wurden,
 - entweder in den letzten sechs Monaten kein Fall von Virusarteriitis amtlich festgestellt worden ist ⁽³⁾,

oder

 - das Tier anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr ⁽³⁾ oder während der Quarantäne nach der Einfuhr ⁽³⁾, d. h. am ⁽⁵⁾, gezogen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit einem Negativbefund auf Virusarteriitis untersucht worden ist ⁽³⁾ ⁽⁴⁾,

oder

 - ein aliquoter Teil des Gesamtspermas des Tieres, das innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr ⁽³⁾ oder während der Quarantäne nach der Einfuhr ⁽³⁾, d. h. am ⁽⁵⁾, entnommen wurde, mittels Virusisolationstest mit Negativbefund auf Virusarteriitis untersucht worden ist ⁽³⁾ ⁽⁴⁾,

oder

 - das Tier am ⁽⁵⁾ unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Virusarteriitis geimpft worden ist, wobei die Impfung in regelmäßigen Abständen wiederholt wurde ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.

Programme zur Erstimpfung gegen Virusarteriitis:

Anweisung: Nicht auf das Tier zutreffende Impfprogramme streichen.

 - a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend mittels Virusisolationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit Negativbefund auf Virusarteriitis untersucht wurde;
 - b) die Impfung erfolgte während einer maximal 15-tägigen Isolation unter amtstierärztlicher Überwachung, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während des genannten Zeitraums mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit Negativbefund auf Virusarteriitis untersucht wurde;
 - c) die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während eines amtstierärztlich überwachten Isolationszeitraums. Während dieses Zeitraums hat die Untersuchung (Virusneutralisationstest) zweier Blutproben, die im Abstand von 10 Tagen gezogen wurden, einen unveränderten oder rückgängigen Antikörpertiter ergeben;- f) es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet ⁽¹⁾ eines Landes, das nach geltendem Gemeinschaftsrecht als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und
 - es ist nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft ⁽³⁾,

oder

 - es wurde am ⁽⁵⁾, jedoch spätestens 24 Monate und frühestens 110 Tage vor seiner Isolation vor der Ausfuhr, mit einem eingetragenen polyvalenten Impfstoff nach Herstellerspezifikation gegen Afrikanische Pferdepest geimpft ⁽³⁾ ⁽⁴⁾;

- g) es stammt nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit folgenden Auflagen gesperrt war:
- i) Soweit nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere seuchenempfindlicher Arten getötet wurden, dauerte die Sperre
 - im Fall von Pferdeenzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenden Equiden getötet werden,
 - im Fall infektiöser Anämie so lange, bis alle nach der Tötung der befallenden Tiere verbleibenden Equiden mit Negativbefund zwei im Abstand von jeweils drei Monaten durchgeführten Coggins-Tests unterzogen wurden,
 - im Fall von Stomatitis Vesicularis sechs Monate,
 - im Fall von Tollwut einen Monat ab dem letzten festgestellten Fall,
 - im Fall von Milzbrand 15 Tage ab dem letzten festgestellten Fall;
 - ii) soweit alle im Betrieb befindlichen Tiere seuchenempfindlicher Arten getötet wurden, dauerte die Sperre 30 Tage bzw. — im Fall von Milzbrand — 15 Tage ab dem Tag, an dem der Betrieb im Anschluss an die Beseitigung der Tiere ordnungsgemäß desinfiziert wurde;
- h) es wurde anhand einer in den 30 Tagen vor der Abfuhr, d. h. am⁽⁵⁾, gezogenen Blutprobe mit Negativbefund einem Coggins-Test zum Nachweis der infektiösen Anämie der Einhufer unterzogen:
- i) es zeigt keine klinischen Symptome Kontagiöser Equiner Metritis (CEM) und stammt nicht aus einem Betrieb, der in den letzten zwei Monaten CEM-verdächtig war, und es ist weder indirekt noch direkt durch Begattung mit CEM-verdächtigen oder der CEM-Ansteckung verdächtigen Equiden in Berührung gekommen;
 - j) es ist nach bestem Wissen und laut Erklärung seines Besitzers oder dessen Bevollmächtigten in den 15 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die klinische Anzeichen einer auf Equiden übertragbaren Krankheit zeigten.

IV. Das Tier wird auf direktem Weg in den Bestimmungsmittgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, für die nicht bescheinigt ist, dass sie zumindest die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die permanente Einfuhr erfüllen. Das Flugzeug wird vor der Beförderung gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert.

Die nachstehend unterzeichnete Erklärung des Tierbesitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil dieser Bescheinigung.

Die beigefügten ‚Einfuhr- und Quarantänebedingungen‘ sind Teil dieser Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (*)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

(1) Das Hoheitsgebiet eines Landes ist das gesamte Gebiet oder ein Teil des Gebiets im Sinne des Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission in zuletzt geänderter Fassung vorgesehen.

(2) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens des Tieres zwecks Beförderung in den Bestimmungsmittgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen auszufüllen.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Alle durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und alle Impfungen sind in das Papier zur Identifizierung des Tieres (Pass) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

ERKLÄRUNG

Bezug zur Gesundheitsbescheinigung Nr.:

Der Unterzeichnete, Tierbesitzer ⁽¹⁾/Bevollmächtigter ⁽¹⁾, erklärt Folgendes:
(Name in Großbuchstaben)

1. Das Tier wird vom Versandbetrieb auf direktem Weg zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht zumindest eine Bescheinigung mitführen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen für die permanente Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft erfüllen.
2. Das Tier ist entweder von Geburt an in (Ausfuhrland) gehalten oder zumindest 60 Tage vor Abgabe dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt worden.
3. Das Tier ist in den 15 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit anderen Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren Infektionskrankheit leiden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift des die Bescheinigung unterzeichnenden amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Einfuhr- und Quarantänebedingungen für Equiden, die in den drei Monaten vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden

Equiden, die in den 90 Tagen vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Haltungszeitraum und Quarantäne

1. Die Tiere müssen während mindestens 60 Tagen auf Saint Pierre und Miquelon gehalten worden sein.
2. Unmittelbar nach ihrer Ankunft aus einem Drittland müssen die Tiere während mindestens 40 Tagen in einer vor Vektorinsekten geschützten zugelassenen Quarantänestation isoliert werden.
3. Die Quarantänestellungen müssen zumindest die Anforderungen gemäß der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II G Abschnitt III Buchstabe g) der Entscheidung 93/197/EWG sowie die Mindestanforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG (zuletzt geänderte Fassung) erfüllen.
4. Während der Quarantäne dürfen die Tiere nicht mit Equiden in Berührung kommen, die die Anforderungen für die Einfuhr in die Europäische Union nicht erfüllen.

2. Nachweisverfahren

1. Die Tiere müssen anhand von Blutproben, die, soweit anderweitig nicht anders geregelt, frühestens 21 Tage nach Quarantänebeginn gezogen werden, mit entsprechendem Befund folgenden Untersuchungen unterzogen werden:
 - a) einem Coggins-Test zum Nachweis der Infektiösen Anämie der Einhufer mit Negativbefund;
 - b) einem Komplementbindungstest zum Nachweis der Beschälseuche mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:5;
 - c) einem Komplementbindungstest zum Nachweis von Rotz mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:5;
 - d) einem Test zum Nachweis der Afrikanischen Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von 21-30 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist, mit folgendem Ergebnis:
 - mit Negativbefund bei nicht geimpften Tieren,
 - ohne Anstieg des Antikörpertiters bei geimpften Tieren. Diese Impfung muss in Einfuhrlizenz ⁽¹⁾/Pass ⁽¹⁾ amtlich bestätigt werden;
 - e) einem ELISA-Test zum Nachweis von Enzephalose, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von 21-30 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist:
 - mit Negativbefund oder
 - ohne Anstieg des Antikörpertiters;
 - f) einem Virusneutralisationstest zum Nachweis von Stomatitis Vesicularis mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:12;
 - g) einem Hämagglutinationshemmungstest zum Nachweis von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (VEE), wie er in Kapitel 2.5.12 des OIE-Handbuchs über Diagnosestandards und Impfstoffe (OIE-Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines), vierte Ausgabe, 2000, ausführlich beschrieben ist, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von 21-30 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist, mit folgendem Ergebnis:
 - mit Negativbefund bei nicht geimpften Tieren, oder
 - ohne Anstieg des Antikörpertiters, wenn das Tier mit einem attenuierten Impfstoff auf TC-83-Basis geimpft wurde und diese Impfung mindestens sechs Monate vor der Einfuhr stattgefunden hat und amtlich in der Einfuhrlizenz ⁽¹⁾/im Tierpass ⁽¹⁾ eingetragen wurde;
 - h) einem Hämagglutinationshemmungstest zum Nachweis von Westlicher (WEE) und Östlicher (EEE) Pferdeenzephalomyelitis, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 21 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist, mit folgendem Ergebnis:
 - mit Negativbefund bei nicht geimpften Tieren, oder
 - ohne Anstieg des Antikörperrniveaus, wenn das Tier mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Westliche (WEE) und Östliche (EEE) Pferdeenzephalomyelitis geimpft wurde und diese Impfung frühestens 30 Tage und spätestens sechs Monate vor der Einfuhr stattgefunden hat und amtlich in der Einfuhrlizenz ⁽¹⁾/im Pass ⁽¹⁾ eingetragen wurde;
 - i) einem IG-M Capture-ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die Japanische Pferde-B-Enzephalitis mit Negativbefund oder einem Virusneutralisationstest oder einem Hämagglutinationshemmungstest, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 21 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist, und zwar entweder mit Negativbefund in jedem Fall oder mit nicht mehr als vierfachem Anstieg des Antikörpertiters.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

-
2. Der in Abschnitt III Buchstabe e) Ziffer v) vorgesehene Test zum Nachweis von Virusarthritis ist während der Quarantäne an über 180 Tage alten nicht kastrierten männlichen Tieren vorzunehmen, die weniger als 90 Tage auf Saint Pierre und Miquelon gehalten werden.
 3. Die Laboruntersuchungen sind in einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.
 4. Alle Laboruntersuchungen, ihre Ergebnisse und Impfungen sind in dem Dokument zur Identifizierung des Tieres (Pass) einzutragen oder der Bescheinigung als Kopie anzuhängen.“
-